

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. Anlage 3 dieser Beschlussvorlage) zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat stellt die 23. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 4 LPlG NRW in der Fassung des Erörterungsergebnisses (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, des Zweckverbandes Naturpark Rheinland, des NABU-Naturschutzstation Leverkusen – Köln sowie der Stadtwerke Köln entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 23. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	3

Planbegründung

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Stadt Köln hat mit Schreiben vom 09.04.2014 angeregt, den Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln in den Ortsteilen Köln-Esch und Köln-Auweiler zu ändern. Damit sollen die Voraussetzungen für die bauleitplanerische Umsetzung zur Deckung des aktuellen Bedarfes an Wohnbauflächen geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köln ist seit dem 21.12.1982 rechtswirksam. Mit den verschiedenen, seit dieser Zeit vom Rat beschlossenen Gesamtkonzepten, Programmen, Planungen etc. wurde ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, Verkehrseinrichtungen, technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen nachgewiesen. Dieser soll in großräumigen Fortschreibungen des FNP gedeckt werden. Besonders für den Wohnungsbau wurde im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen ein hohes Defizit an Wohnbauflächen sowohl für den Einfamilienhausbau als auch für den Geschosswohnungsbau festgestellt. Die Bedarfsdeckung ist bereits mit der 1. bis 3. FNP-Fortschreibung erfolgt und fand auch bei der 4. FNP-Fortschreibung für den Teilraum Köln NordWest Berücksichtigung. Mit der langfristigen Zurückstellung der bereits im FNP dargestellten Wohnbauflächen Kreuzfeld wurde die Realisierung dieser bestehenden Potenziale ausgesetzt. Inzwischen ist die Entwicklung dieser Fläche wieder in der politischen Diskussion.

Nach einer vom Land NRW eingeführten Bedarfsberechnungsmethode wurden für die Stadt Köln erhebliche zusätzliche Wohnflächenbedarfe nach Abzug vorhandener Flächenreserven ermittelt. In der Bevölkerungsprognose 2014 von IT.NRW liegen die Wachstumserwartungen für die Stadt Köln bis zum Jahr 2040 bei fast 20 %. Der Bedarf zusätzlicher Wohnbauflächen über die vorhandenen Reserven hinaus ist demnach nachgewiesen.

Die Neuausweisung der Bauflächen in Esch und Auweiler im Rahmen der 4. FNP-Fortschreibung hat zum Ziel, die Ortsteile zu arrondieren und gleichzeitig die bestehende technische und soziale Infrastruktur besser zu nutzen.

Die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen in den Ortsteilen Esch und Auweiler entspricht nicht der Darstellung im gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln. Daher wurden diese Flächen bei der Genehmigung der 4. Fortschreibung des FNP für den Teilraum Köln NordWest ausgenommen (Verfügung vom 26.07.2011).

Um die Ziele der FNP-Fortschreibung umsetzen zu können, ist die Änderung des Regionalplanes erforderlich.

Der gültige Regionalplan stellt derzeit nur den Ortsteil Esch als Allgemeinen

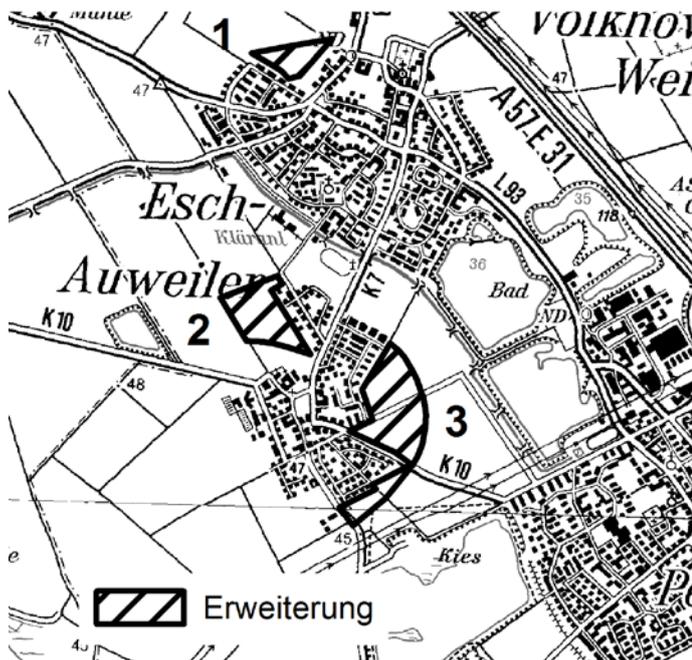
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	4

Siedlungsbereich (ASB) dar. Die geplante Arrondierung in Esch ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit einer Überlagerung Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) sowie im Randbereich als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt (vgl. Abb. 1, Fläche 1).

Die Arrondierungen im Ortsteil Auweiler (vgl. Abb. 1, Flächen 2 und 3) sind als AFAB teilweise mit Überlagerungen als BSLE und teilweise als Regionaler Grünzug dargestellt.

Mit der Planänderung soll der dringende Bedarf an Wohnbauflächen gedeckt werden, der im Rahmen der FNP-Fortschreibung nachgewiesen wurde. Die für den Einfamilienhaus- und Geschosswohnungsbau vorgesehenen Erweiterungsflächen sind so angeordnet, dass sie die Ortsteile Esch und Auweiler abrunden und eine kompakte Siedlungsstruktur entstehen lassen.

Abbildung 1: Erweiterungsflächen in den Ortsteilen Köln-Esch und Köln-Auweiler



Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Kein Regionalplanmaßstab

Trotz des nachweisbaren Bedarfs bietet die Stadt Köln einen gleichwertigen Flächentausch an. Regionalplanerisch festgelegte ASB in Köln-Kalk und Köln-Porz sollen wieder dem Freiraum zugefügt werden.

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	5

Gleichzeitig wird die Erläuterungskarte des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln durch Neudarstellungen von BSLE mit den Zielschwerpunkten Entwicklung und Anreicherung entsprechend der Regionalplanänderung ergänzt.

Voraussetzung für die Wohnbauflächenentwicklung im Ortsteil Esch ist eine zusätzliche ASB-Darstellung (2,7 ha). Gleichzeitig sollen maßstabs- und druckbedingte Ungenauigkeiten bei gleicher Flächenbilanz korrigiert werden. Die überlagernde Darstellung als BGG in Esch bleibt bestehen.

Weiterhin soll der Ortsteil Auweiler unter Einbeziehung der Erweiterungsflächen als ASB dargestellt werden (59,3 ha), da mit den zusätzlichen Wohngebieten die Darstellungsgrenze für ASB in Regionalplänen (2000 Einwohner) überschritten wird.

In die Flächenbilanz gehen dabei nur die neuen Wohnbauflächen in Höhe von 6,4 ha für Auweiler NordWest sowie 12,4 ha für Auweiler Ost und Süd ein.

Zusätzlich werden der Bereich nördlich des Doktorshofes (3 ha) und der Freiraum zwischen den beiden Ortsteilen (15,5 ha) als Regionaler Grünzug dargestellt. Durch die Erweiterung des Regionalen Grünzugs wird langfristig das Zusammenwachsen beider Ortsteile verhindert.

Durch die Rücknahme von ASB in Köln-Kalk, Tauschfläche A (vgl. Abb. 2) und Köln-Porz, Tauschfläche B (vgl. Abb. 3) können ca. 20,5 ha planerisch wieder dem Freiraum zugeführt werden.

Abbildung 2: Tauschfläche A im Ortsteil Köln-Kalk

Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Kein Regionalplanmaßstab

Abbildung 3: Tauschfläche B im Ortsteil Köln-Porz

Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Kein Regionalplanmaßstab

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	7

Die Tauschfläche A in Köln-Kalk, die im FNP als Grünfläche dargestellt ist, soll zukünftig im Regionalplan entsprechend der umgebenden Freiraumdarstellung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dargestellt werden mit den überlagernden Funktionen BLSE und Regionaler Grünzug (12,5 ha). Zusätzlich wird in diesem Bereich die Flehbachau, die zurzeit nur als Wald mit der Überlagerung BSLE im Regionalplan enthalten ist, zukünftig als Regionaler Grünzug dargestellt (9 ha).

Die Tauschfläche B in Köln-Porz befindet sich am Rande einer ca. 60 ha großen ASB-Reserve. Diese soll um ca. 8 ha reduziert und als AFAB mit den überlagernden Funktionen BSLE und Regionaler Grünzug dargestellt werden.

Nicht nur die Rücknahme der ASB, sondern insbesondere die Festlegung Regionaler Grünzüge führt zu einer langfristigen Sicherung und erheblichen Aufwertung der Freiraumqualitäten in den Ortsteilen Köln-Kalk und Köln-Porz.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 25.09.2015 die Erarbeitung der 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln beschlossen. Die zur Erarbeitung beschlossene zeichnerische Darstellung ist für die Tauschfläche in Köln-Kalk entsprechend dem Erörterungsergebnis geändert worden. Statt der ursprünglich vorgesehenen Walddarstellung wird die ehemalige ASB-Darstellung nun als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dargestellt (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage).

Der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates bestimmte weiterhin die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Fristen für die Beteiligung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (vgl. Kap. 2.2 und 2.3 dieser Begründung).

2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 ROG Abs. 1)

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten entsprechend des

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	8

Erarbeitungsbeschlusses zwischen dem 27.11.2015 und dem 15.01.2016 Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Es wurden 48 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Den Beteiligten wurde die Planunterlage bestehend aus Planbegründung, Planentwurf und Umweltbericht zur Verfügung gestellt.

Aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG resultierten 20 Rückmeldungen mit insgesamt 32 Anregungen, Bedenken oder Hinweisen.

Zum Inhalt der Stellungnahmen wird auf Kapitel 3.3 dieser Begründung und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) verwiesen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 ROG)

Die öffentliche Auslegung erfolgte entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates zwischen dem 02.11.2015 und dem 15.01.2016 bei der Bezirksregierung Köln und der Stadt Köln. Die Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 41/2015 bekannt gemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden über 400 Stellungnahmen, überwiegend in Form von Serienbriefen sowie einiger Einzelschreiben abgegeben. Alle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in der Synopse zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Anlage 3 dieser Beschlussvorlage) aufgeführt.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Absatz 3 ROG)

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan – neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	9

3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht beschrieben. Dieser ist Teil der Planunterlage, die dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats im September 2015 zugrunde lag.

In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der 23. Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planalternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Insbesondere wurden auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Nichtdurchführung der Planung auf die Umwelt hat, beschrieben und bewertet.

Um den Untersuchungsumfang der Umweltprüfung und den Detaillierungsgrad des Umweltberichts festzulegen, ist zunächst auf der Basis einer von der Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Unterlage im August 2014 ein Scoping durchgeführt worden. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gemäß § 15 Absatz 3 LPLG NRW wurden von sechs Behörden und Stellen Informationen und Hinweise vorgetragen. Dabei wurde insbesondere die vertiefende Auseinandersetzung mit den umgebenden Erholungsräumen und Landschaftsbildeinheiten sowie mit den Artenschutzaspekten thematisiert. Weitere Informationen betreffen die Themenkomplexe Lärm-, Boden- und Grundwasserschutz sowie Denkmal- und Bodendenkmalpflege.

Die im Scoping eingegangenen Stellungnahmen hat die Regionalplanungsbehörde – soweit regionalplanerisch relevant – berücksichtigt. Insbesondere wurde der Untersuchungsraum hinsichtlich verschiedener Schutzgutbetrachtungen deutlich weiter gefasst. Auf der Basis der durch die erweiterte Betrachtung bzw. der zusätzlich berücksichtigten Fachdaten und Gutachten wurde der Umweltbericht erstellt.

Die vergleichende Bewertung der voraussichtlich erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen wird hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter bei Erweiterung der Siedlungsbereiche in Köln-Esch und Köln-Auweiler um 21,5 ha annähernd so hoch bewertet wie bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. bei Inanspruchnahme der Siedlungsbereiche in Köln-Kalk und Köln-Porz um 20,5 ha. Diese Bewertung berücksichtigt auch den Umstand, dass es sich bei der Fläche B in Köln-Porz um eine randliche Ergänzungsfläche eines ASB handelt, der noch zur bauleitplanerischen Entwicklung vorgesehen ist.

Bei Durchführung der Planung werden zusätzlich zu den Tauschflächen

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	10

weitere Freiraumbereiche (27,5 ha) mit Freiraumfunktionen überlagert (Regionaler Grünzug und BSLE) und damit in diesen Bereichen eine höhere Zielqualität erreicht und Aufwertungswirkungen erwartet. Insgesamt betrachtet, wird die Durchführung der Planung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen als günstiger bewertet als die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.

3.2 Planalternativen

Gemäß ROG sind in der Umweltprüfung Planungsalternativen zu beschreiben und zu bewerten.

Innerhalb des Bereichs der 4. FNP-Fortschreibung verfügt die Stadt Köln mit der Wohnbaufläche Kreuzfeld über eine Flächenreserve von ca. 47 ha, die auch im Regionalplan als ASB dargestellt ist. Die Entwicklung eines neuen Stadtteils an dieser Stelle war zunächst durch Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses im Juni 2008 langfristig zurückgestellt worden. Inzwischen ist die Entwicklung dieser Fläche wieder in der politischen Diskussion.

Der zukünftige Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarf der Stadt Köln wird aktuell im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans ermittelt und verortet. Dabei stellt sich heraus, dass der errechnete Bedarf an Wohnbauflächen die vorhandenen Flächenreserven auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des aktuellen Regionalplanes erheblich überschreitet. Die Stadt Köln erarbeitet zurzeit ein Konzept für zukünftige Flächenentwicklungen. Dabei werden Potenzialflächen im gesamten Stadtgebiet untersucht. Es zeichnet sich ab, dass längst nicht alle errechneten Flächenbedarfe im Kölner Stadtgebiet realisiert werden können, sodass ein Teil dieser Flächenbedarfe im Umland umgesetzt werden müssen.

Dieser Umstand relativiert die Frage nach Planalternativen; alle zur Wohnbauentwicklung geeigneten Flächen werden voraussichtlich zur Deckung des Wohnflächenbedarfs benötigt.

3.3 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	11

Zum Inhalt der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wird auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) verwiesen. Diese enthält alle eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Die Stellungnahmen beziehen sich vor allem auf die Themenbereiche Flächenverbrauch, Siedlungsdichte, ÖPNV, Verlust des Erholungsraumes und der Grünzäsur sowie der geplanten Walddarstellung der Tauschfläche in Köln-Kalk.

Der zur Erörterung vorgelegte Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen beinhaltet eine Änderung der zeichnerischen Darstellung der Tauschfläche in Köln-Kalk: Auf Anregung der Landwirtschaftskammer und des Rheinischen Landwirtschaftsverbands e.V. wird die zurückgenommene ASB-Fläche als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich statt als Waldbereich dargestellt. Die LWK NRW begründet dies mit der derzeitigen Nutzung und weist auf die bestehende offenlandgeprägte Sichtachse in Richtung Süden hin.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NW hatte zunächst die beabsichtigte Walddarstellung begrüßt, konnte sich aber im Erörterungstermin der Argumentation der LWK NRW anschließen und hat sein Einvernehmen zu der Änderung der zeichnerischen Darstellung erklärt.

Damit wurde den Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW und des Rheinischen Landwirtschaftsverbands e.V. entsprochen.

In der Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, wurde angeregt, das Zusammenwachsen der historisch gewachsenen Dörfer Esch und Auweiler zu verhindern. Durch die geplante Darstellung eines neuen Regionalen Grünzugs zwischen Esch und Auweiler konnte dieser Anregung im Vorfeld gefolgt und Einvernehmen hergestellt werden.

Gleiches gilt für die Anregung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW einer bodenkundlichen Baubegleitung für das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Diese wurde im Ausgleichsvorschlag der aufgegriffen. Somit konnte auch in diesem Fall Einvernehmen hergestellt werden.

Weitere Hinweise, beispielsweise des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbebenzone, der Unteren Naturschutzbehörde zum faunistischen Gutachten und zur Verschlechterung der Landschaftsschutzgebiete sowie der Stadtwerke Köln zum Wasserschutz wurden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Die Träger öffentlicher Belange signalisierten im Rahmen des Erörterungstermins Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	12

Darüber hinaus wurde im Ausgleichsvorschlag einigen Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur Barrierewirkung notwendiger Verkehrsinfrastruktur, zur Grünanbindung des Doktorhofes sowie zur fehlenden Auseinandersetzung mit dem Thema Klima, des Zweckverbands Naturpark Rheinland zur Beeinträchtigung des naturparkspezifischen Erholungsraumes und des NABU-Naturschutzstation Leverkusen – Köln zum Jagdhabitat des Steinkauzes nicht gefolgt (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

Den sechs eingegangenen Bedenken zu den Themen Flächenverbrauch und Siedlungsdichte, Gleichwertigkeit der Tauschflächen, Halbierung des Grünkorridors, unzureichende Datengrundlage sowie zum wirtschaftlichen Verlust durch Freiraumdarstellung einer Tauschfläche konnte nicht entsprochen werden. Zur Begründung wird auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) Bezug genommen.

Ergebnis der Erörterung gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW

Der Erörterungstermin zu der Regionalplanänderung gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW fand am 25.09.2017 statt. Als Grundlage diente der zuvor beschriebene Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen. Allen Beteiligten wurde die Erörterungsunterlage mit Schreiben vom 05.09.2017 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Termins konnten von den eingegangenen 32 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 28 einvernehmlich ausgeräumt werden. Auch wurde bei einigen Anregungen und Hinweisen einvernehmlich festgehalten, dass deren weitere Betrachtung erst bei der Umsetzung in den nachfolgenden Verfahren erfolgen kann.

Offen blieben jeweils zwei Anregungen und Bedenken von vier Verfahrensbeteiligten, die nachfolgend kurz beschrieben werden. Diese nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken sind in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage zusammengestellt. Der Anlage können auch die Bewertung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde (Ausgleichsvorschlag) und das Ergebnis der Erörterung entnommen werden.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt wegen des irreversiblen Flächenverbrauchs Bedenken gegen die Neudarstellung von ASB. Dies widerspreche dem LEP-Ziel zur Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha pro Tag.

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	13

Zweckverband Naturpark Rheinland

Der Zweckverband merkt an, dass durch die Regionalplanänderung naturparkspezifischer Erholungsraum verloren gehe und empfiehlt, die Tauschflächen im Bereich des Naturparks Rheinland zu wählen.

NABU-Naturschutzstation Leverkusen – Köln

Die Naturschutzstation informiert, dass die Erweiterungsfläche 2 ein Jagdhabitat des Steinkauzes sei. Sie regt eine gründlichere Aufarbeitung insbesondere der Arten Feldlerche und Steinkauz sowie einen Mindestabstand von 70 m zum geschützten Landschaftsbestandteil „Am Doktorshof“ an.

Stadtwerke Köln

Die Stadtwerke erheben Bedenken gegen die Rücknahme der ASB-Darstellungen in Köln-Wahn bzw. Köln-Brück. Sie besitze in diesem Bereich Flächen. Die Rücknahme könne zu einem wirtschaftlichen Verlust führen.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind knapp 400 Stellungnahmen eingegangen, der überwiegende Teil in Form von Serienbriefen sowie einige individuelle Schreiben.

Die Einwander wenden sich gegen die Planung, das sie eine weitere Überlastung der Infrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Kanalisation) sowie eine unzureichende Nahversorgung befürchten. Zum ändern wird die weitere Freirauminanspruchnahme kritisiert, die neben dem Verlust des Erholungsraumes und der Artenvielfalt eine Beeinträchtigung, des Naturraums zur Folge hat. Bei dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen, wird der Verzicht der Tauschflächen in Frage gestellt, bzw. darauf hingewiesen, dass die Tauschflächen aufgrund der vorhandenen Infrastruktur besser zur Wohnbauentwicklung geeignet sind.

In weiteren Schreiben werden der Verlust der dörflichen Idylle, die Verschlechterung der Wohnqualität (wegen Störung der Privatheit und des Wohlbefindens) sowie die Verschlechterung des Marktwerts befürchtet.

Die Bewertung aller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist der Synopse zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Anlage 3 dieser Beschlussvorlage) zu entnehmen.

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	14

3.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 8 Abs. 4 S. 1 ROG)

Die im Rahmen der Umweltprüfung getroffenen Prognosen zu den ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu überprüfen.

4. Raumordnerische Bewertung

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Zentrale Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung sind, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie die Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (vgl. § 1 Abs. 1 ROG). Diese sind durch Festlegungen in Raumordnungsplänen im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung zu konkretisieren (vgl. § 2 ROG). Die 23. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes insbesondere in Bezug auf die Forderung, den demografischen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Mit der Darstellung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche kann weiterer Wohnraum für die wachsende Stadt Köln zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin wird die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und der Freiraum durch die Darstellung Regionaler Grünzüge langfristig gesichert.

4.1 Übereinstimmung der Planänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW

Beim Erarbeitungsbeschluss zur 23. Regionalplanänderung galten zunächst die Ziele des LEP 1995 sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP 2017. Seit Februar 2017 sind die Ziele des LEP NRW 2017 wirksam.

Im Kapitel C, Flächenvorsorge fordert der LEP 1995 die Darstellung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, um den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dabei sind Arrondierungen vorhandener Standorte zu

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	15

nutzen und der Ausbau von Wohnstandorten mit nicht ausgelasteten Infrastrukturkapazitäten vorrangig zu betreiben.

Die inzwischen verbindlichen Ziele des LEP NRW 2017 sind hinsichtlich der bedarfsgerechten und flächensparenden Ausweisung sowie des Verbots von Neuansätzen im Freiraum gegenüber den Zielen des LEP 1995 weitgehend identisch. Im Ziel 6.1-1 wird eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gefordert.

Die Stadt Köln hat aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses von fast 20 % (IT.NRW) einen sehr großen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen. Dennoch bot sie zu Beginn des Verfahrens einen gleichwertigen Flächentausch an, sodass der Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW zum Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung erfüllt wird.

Die Tauschflächen sollten aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit bzw. wegen anderer Restriktionen zukünftig nicht mehr als ASB dargestellt werden.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung werden zurzeit neue Flächenpotenziale im Stadtgebiet gesucht, die zumindest einen Teil der erforderlichen Wohnflächenbedarfe abdecken können.

Weiterhin kommt Ziel 7.1-5 Grünzüge des LEP NRW zum Tragen. Mit der Neuausweisung eines regionalen Grünzuges wird die siedlungsräumliche Gliederung im Bereich Esch und Auweiler sichergestellt. Ein Zusammenwachsen der beiden gewachsenen historischen Ortslagen kann trotz der zusätzlichen Siedlungsentwicklung langfristig verhindert werden.

4.2 Übereinstimmung der Planänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes Köln

Die Regionalpläne in NRW konkretisieren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW. Im textlichen Teil des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln sind die Ziele für die generelle Entwicklung des Siedlungsraums wie folgt festgesetzt: Siedlungsentwicklung soll sich innerhalb dargestellter Siedlungsbereiche vollziehen, sie dürfen nur im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in Anspruch genommen werden und sollen an vorhandene Siedlungen anschließen. Bandartige Entwicklungen sind zu vermeiden, Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.

Die große Bedeutung Regionaler Grünzüge ist in verschiedenen textlichen Zielen fixiert. Durch die Planung wird ein vorhandener Regionaler Grünzug im Randbereich tangiert. Dem steht eine deutliche Erweiterung des Regionalen Grünzuges um 18,5 ha zwischen den Ortsteilen Esch und Auweiler gegenüber.

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	16

Zur generellen Entwicklung des Freiraums wird in einem Ziel gefordert, dass in AFAB die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben soll. Die Inanspruchnahme von besonders guten landwirtschaftlichen Böden ist nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. Durch den Flächentausch bleibt die Inanspruchnahme zum großen Teil ausgeglichen.

Für den Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz wird in einem Ziel formuliert, dass Nutzungen auszuschließen sind, die zu einer Beeinträchtigung und Gefährdung des Grundwassers führen können. Diese Vorgaben sind insbesondere in den Bauleitplanverfahren zu beachten.

4.4 Abwägungsergebnis

Mit der Anregung, den Regionalplan in den Ortsteilen Köln-Esch und Köln-Auweiler zu ändern, kommt die Stadt Köln den landes- und regionalplanerischen Vorgaben nach, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Die für die ASB-Neudarstellung vorgesehenen Flächen sind unter den Aspekten der Arrondierung und Auslastung vorhandener Infrastrukturen raumordnerisch geeignet.

Der Bedarfsnachweis für weitere Wohnbauflächen liegt vor.

Als Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Situation ist die Erweiterung des Regionalen Grünzugs als Grünzäsur zwischen den Ortsteilen zu betrachten, die eine großräumliche Vernetzung der Landschaftsbereiche langfristig sicherstellt.

Die Frage möglicher Alternativen stellt sich nicht, da der Flächenbedarf der wachsenden Stadt Köln alle zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale weit übersteigt.

Der landesplanerischen Empfehlung, Wohnsiedlungsbereiche möglichst an den schienengebundenen Verkehr zu koppeln, kann an dieser Stelle nicht gefolgt werden. In dem Erörterungstermin stellte die Stadt Köln jedoch sicher, dass eine weitere Bebauung nur nach Verbesserung der ÖPNV-Anbindung der beiden Ortsteile in Frage kommt.

Die vorhandene Infrastrukturausstattung ist in Köln-Esch gut und in Köln-Auweiler befriedigend (Quelle: Infrastrukturerhebung der Bezirksregierung Köln, 2014).

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme des Freiraums nicht als konfliktfrei eingestuft werden kann. Als erhebliche Auswirkungen sind die Beeinträchtigungen der Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen sowie der Verlust teilweise schutzwürdiger Böden, landwirtschaftlicher Flächen und wertvoller Lebensraumstrukturen von z.T. gefährdeten Arten zu nennen.

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	17

Demgegenüber stehen gleichwertige Flächenrücknahmen von ca. 20,5 ha in Köln-Kalk und Köln-Porz trotz des nachweisbaren Bedarfs, die zu einer langfristigen Sicherung und deutlichen Aufwertung stadtnaher Freiräume zu Regionalen Grünzügen führen werden. Diese werden zur Verbesserung der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion beitragen und dazu dienen, landwirtschaftliche Böden, aber auch wertvolle Lebensraumstrukturen von z.T. gefährdeten Arten in diesen Bereichen langfristig zu erhalten.

Die in der Beteiligung der öffentlichen Stellen verbliebenen nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken konnten teilweise widerlegt werden (der Flächenspargrundsatz des LEP wird eingehalten, es werden keine unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste durch den Regionalplan ausgelöst, der vom NABU geforderte Mindestabstand von 70 m zum Doktorshof wird eingehalten und die Artenschutzprüfung entsprach der für die Regionalplanung üblichen Vorgehensweise und Untersuchungstiefe). Der Anregung des Naturparks Rheinland, die Tauschflächen im Bereich des Naturparks zu verorten, konnte nicht gefolgt werden. Die Funktionsfähigkeit als Wanderzone bleibt weitgehend erhalten.

Die Auseinandersetzung mit den Argumenten aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Anlage 3 dieser Beschlussvorlage zu entnehmen. Neben den berechtigten Sorgen um zusätzliche Verkehrsbelastungen, mangelnde Infrastrukturausstattung und Einschränkungen der Erholungsfunktionen stehen zahlreiche individuelle Wünsche zum Erhalt des gegenwärtigen Zustands im Vordergrund. In den beiden Ortslagen Esch und Auweiler erfolgten in den letzten Jahrzehnten mehrere Wachstumsschübe, mit denen sich die ortsansässige Bevölkerung arrangieren musste. In einer stark wachsenden Region tragen die Kommunen die Verantwortung, im Rahmen der Daseinsvorsorge Wohnraum für die Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Der Wunsch, den Blick ins Grüne dauerhaft zu erhalten, ist nachvollziehbar, muss aber insbesondere in Ballungsräumen hinter anderen gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen zurücktreten.

Die 23. Regionalplanänderung erfüllt nicht nur den landesplanerischen Auftrag einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, sie ist raumordnerisch vertretbar und stellt eine Verbesserung der Freiraumsituation im Kölner Stadtgebiet dar.

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW). Ihre

Drucksache Nr. RR 5/2018	
TOP 7	Seite
Aufstellungsbeschluss 23. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	18

Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Gemäß Punkt 3 dieses Beschlussvorschlages wird die Regionalplanungsbehörde beauftragt, der Landesplanungsbehörde die aufgestellte Planänderung anzuzeigen.

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

23. Regionalplanänderung

– Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln –

Niederschrift der Erörterung (Stand: Dezember 2017)

ANLAGE 1 zu TOP 7 (Drucksache RR 5/2018)

Beschlussvorlage Regionalrat



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

23. Regionalplanänderung - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
Stadt Köln

Niederschrift

Stand: Dezember 2017



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2017

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort zur Niederschrift des Erörterungstermins am 25.09.2017

Die Erörterung beginnt um 9:15 Uhr.

Frau Feldmann begrüßt im Namen der Regionalplanungsbehörde die anwesenden Verfahrensbeteiligten und macht darauf aufmerksam, dass der Termin aufgezeichnet und protokolliert wird.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen ca. 400 Stellungnahmen ein, wobei es sich dabei v.a. um Serienbriefe handelte und nur wenig Einzelstimmungen. Die Stellungnahmen beschäftigten sich v.a. mit der schlechten ÖPNV-Anbindung, mit der schlechten Infrastrukturausstattung (z.B. Kanalnetz, Nahversorgung, Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen), Kritik an der Freirauminanspruchnahme und damit verbunden der Verlust des Erholungsraumes, Tauschflächen wurden vor dem Hintergrund in Frage gestellt, dass der Bedarf an Wohnraum in der Stadt Köln erheblich ist. Weiterhin wurde der Verlust der dörflichen Idylle, Verschlechterung der Wohnqualität und des Marktwertes angemerkt.

Der Regionalrat hat den Erarbeitungsbeschluss am 25.09.2015 gefasst. Beteiligung der TÖB's und der Öffentlichkeit endete am 15.01.2016. Anschließend mussten verschiedene Unterlagen von der Stadt Köln nachgereicht werden, was zu einer Verzögerung des Verfahrens führte.

Die Einladung zum Erörterungstermin erfolgte am 05.09.2017 mit dem Versand des Vorschlags zum Ausgleich der Meinungen. Auf der Grundlage dieser Synopse soll nun die Erörterung mit dem Ziel einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen durchgeführt werden.

Von dem Erörterungstermin wird eine Niederschrift erstellt, die den Verfahrensbeteiligten zugesandt wird.

Die Aufstellung der 24. Regionalplanänderung ist für die 1. Sitzung des Regionalrates im Jahr 2018 vorgesehen.

Ende der Erörterung am 26.09.2016 war 10:50 Uhr.

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 1000 Eisenbahn-Bundesamt Hinweis: 001		
Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis: 001		
Die Bundeswehr bittet darum, dass Ihnen beim Überschreiten der Gebäudehöhe von 30 m (inclusive untergeordneter Gebäudeteile) jegliche Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zugeleitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
Beteiligter: 4002 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Anregung: 001		
Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland regt an, ein weiteres Zusammenwachsen der historisch eigenständigen Dörfer Esch und Auweiler zu vermeiden.	Der Anregung wird gefolgt. Mit der Darstellung eines Regionalen Grünzuges soll ein Zusammenwachsen der beiden Ortslagen verhindert werden.	Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland erklärt mit Schreiben vom 11.09.2017 sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 6000 Landwirtschaftskammer NRW Anregung: 001		
Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, den Bereich der Rücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in Köln-Kalk als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und nicht als Wald darzustellen. Dies entspricht der derzeitigen Nutzung und unterstreicht die	Der Anregung wird gefolgt.	Die Landwirtschaftskammer NRW ist der Meinung, dass die Wertigkeit und die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Flächen in Esch-Auweiler deutlich besser sind als die der Tauschflächen. Allerdings ist der regionalplanerische Flächenausgleich für den Freiraum – ob nun Wald, BSN oder AFAB – in

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>bestehende offenlandgeprägte Sichtachse in Richtung Süden.</p>		<p>diesem Fall gewährleistet. Für zukünftige Verfahren bittet die Landwirtschaftskammer NRW darum, eine Nutzung als AFAB zu überdenken. Die Landwirtschaftskammer NRW erklärt an dieser Stelle ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NW gibt zu bedenken, dass durch andere Projekte größere Waldflächen zur Disposition stehen. Dem Wald sollte auf dieser Planungsebene ausreichend Raum gegeben werden. Der Landesbetrieb erkundigt sich nach Alternativen zur Kompensation des Waldverlustes.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln informiert, dass die Umweltprüfung gezeigt hat, dass durch die Planung eine Gleichwertigkeit erreicht wird. Der Bedarf zur Darstellung von Wald ist an dieser Stelle nicht gegeben. Der Bedarf an Kompensationsflächen wird über die Plangenehmigung oder im Bauleitplanverfahren geklärt.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NW erklärt sein Einvernehmen, da derzeit in dem Bereich auch kein Wald vorhanden ist.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 7003 Landesbetrieb Wald und Holz NW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Hinweis: 001</p>		
<p>Die Rücknahme der beiden ASB wird ausdrücklich begrüßt, da dort weitere Gehölzanpflanzungen angelegt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Anregung der Landwirtschaftskammer NRW (vgl. 6000-001) wird die Darstellung im</p>	<p>Vgl. Diskussion zu 6000-001 hier auch Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NW.</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Bereich der Tauschfläche verändert. Im Falle einer Darstellung von AFAB mit der Überlagerung von Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Regionalem Grünzug sind ergänzende Gehölzanpflanzungen im Sinne von Biotopentwicklungsmaßnahmen zu den schon vorhandenen möglich.	Einvernehmen.
Beteiligter: 9000 Geologischer Dienst NRW Hinweis: 001		
Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet (Gemarkung Esch) in der Erdbebenzone bzw. geologischen Untergrundklasse 1/T liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das weitere Bauleitplanverfahren.	Der Geologische Dienst NRW erklärt mit Schreiben vom 15.09.2017 sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 10000 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Post und Eisenbahn Hinweis: 001		
Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass im weiteren Bauleitplanverfahren eine rechtzeitige Einbeziehung der Amprion GmbH im Plangebiet erforderlich ist, um mögliche Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das weitere Bauleitplanverfahren.	Einvernehmen.
Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 001		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken gegen die Schaffung neuer ASB für die potentielle Einfamilienhausbebauung in den Ortslagen Esch und Auweiler, obwohl es einen besonders großen Bedarf an preiswertem	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalplan stellt lediglich einen ASB dar. Zu tatsächliche Dichtewerte trifft er keine Aussagen. Die Verteilung unterschiedlicher Siedlungsformen	Die Bezirksregierung Köln informiert, dass die Stadt Köln auf Grund des knappen Wohnraums inzwischen doch über eine dichtere Bebauung (in Teilen Geschosswohnungsbau) diskutiert.

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Wohnraum gibt. Diese Bauweise stellt eine wenig effiziente Nutzung in Bezug auf dem Verhältnis von Wohneinheiten zu Flächenversiegelung bzw. Flächenverbrauch dar. Die Regionalplanungsbehörde sollte hier steuernd eingreifen.</p>	<p>unterliegt der kommunalen Planungshoheit. Dabei muss auch die Nachfrage nach Einfamilienhäusern berücksichtigt werden. Ziel sollte eine städtebaulich maßvolle Verdichtung sein, die sich an der vorhandenen dörflichen Struktur orientiert.</p>	<p>Mit dieser Information und der Diskussion zu 12000-002 erklärt das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sein Einvernehmen.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 002</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken, da im Gebiet der Stadt Köln scheinbar nicht nach Alternativen gesucht wurde.</p> <p>Die geplanten ASB schneiden sowohl im Hinblick auf den öffentlichen Personennahverkehr als auch auf ökologische Belange (Lage im Landschaftsschutzgebiet und Vorkommen planungsrelevanter Arten) im Vergleich zu anderen Flächen im Kölner Stadtgebiet schlecht ab. Auch die Betrachtung der Aspekte Kulturgüter (Erweiterungsfläche 2: Traditionelle historische Kulturlandschaft, Erweiterungsfläche 1: Standort des Bodendenkmals Villa rustica) und Erholungsnutzung sowie Bodenschutz führen zu einer ungünstigen Bewertung der Flächen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bevölkerungsprognose von IT NRW geht für die Stadt Köln bis 2035 von einem Wachstum von über 17 % aus. Der sehr hohe Bedarf an neuen Wohnbauflächen kann im Stadtgebiet nicht realisiert werden, sodass die Frage möglicher Alternativen nicht relevant ist.</p> <p>Zu Beginn des Änderungsverfahrens lagen politische Beschlüsse vor, eine mögliche Flächenalternative im Köln Norden (Kreuzfeld) vorläufig nicht zu entwickeln. Auch diese Flächenentwicklung ist inzwischen in der Diskussion. Aufgrund der genannten Bedarfssituation ersetzt sie jedoch nicht die Entwicklung in Esch / Auweiler.</p> <p>In Bezug auf die Bodendenkmalsituation der Villa rustica, liegen bislang keine Grabungen vor. Dieser Aspekt ist im Bauleitplanverfahren vertieft zu behandeln.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält die Bedenken aufrecht, da die Fläche sehr schlecht erschlossen ist (kein SPNV-Anschluss). Die Vermutung liegt daher nahe, dass in Esch-Auweiler v.a. Einfamilienhäuser entstehen werden, da dieses Klientel gerne im Grünen wohnen möchte.</p> <p>Die Stadt Köln sieht ebenfalls die Bedeutung eines leistungsfähigen ÖPNV und die notwendige Infrastruktur als Kernpunkte der Erschließung, ohne die eine Umsetzung der Planung nicht gelingen wird.</p> <p>Auf Grund der Wohnungsnot in Köln muss auch Geschosswohnungsbau vorgesehen werden, selbst wenn die Bevölkerung vor Ort dies nicht gerne sieht. Der Geschosswohnungsbau kann allerdings nur mit einem leistungsfähigem ÖPNV und zentralen Versorgungsbereich umgesetzt werden. Wie der Flächenmix in Esch-Auweiler aussehen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Allerdings ist bereits jetzt klar, dass bei der Umsetzung des ASB auf FNP-Ebene lediglich 50% der Fläche für Wohnungsbau in Anspruch genommen wird.</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Die Stadt Köln macht außerdem deutlich, dass in der Regel ein ÖPNV-Anschluss erst nach der Inanspruchnahme einer Fläche durch Wohnbebauung erfolgt. Sinnvoll und wünschenswert wäre auch aus Sicht der Stadt eine umgekehrte Reihenfolge.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unterstützt die Stadt im Hinblick auf die Anbindung eines Wohngebietes an den ÖPNV und führt als Negativbeispiel dieser Entwicklung Köln-Widdersdorf an. Hier ist momentan die Erreichbarkeit nur mittels Individualverkehr möglich.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln fasst die vorangegangene Diskussion wie folgt zusammen: Die anwesenden Beteiligten wünschen vor der planerischen Umsetzung eines ASB / Wohngebietes die Errichtung einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung und einer ausreichenden Nahversorgung.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Einvernehmen, wenn es tatsächlich Geschosswohnungsbau geben wird und mittelfristig ein SPNV-Anschluss erfolgt.</p> <p>Die LWK NRW macht darauf aufmerksam, dass bei der städtebaulichen Umsetzung auch die Grünvernetzung am Rande der bisherigen Ortschaften berücksichtigt werden muss.</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 003</p>		
<p>Das Landesbüro kritisiert die Tauschfläche in Köln-Porz, die aus städtebaulicher Sicht nicht als gleichwertig angesehen wird. Sie ist – im Gegensatz zu Esch / Auweiler – durch eine benachbarte Kläranlage vorbelastet. Dadurch verbessere sich das Dargebot an Siedlungsbereichen, was keinem gleichwertigen Flächentausch entspricht.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die durch die benachbarte Kläranlage bedingten Geruchsimmissionen stellen Vorbelastungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch dar, die eine Entwicklung von Wohnbaugebieten verhindern (vgl. Vorgaben Abstandserlass). Im Hinblick auf weitere Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Immissionen der Kläranlage geringe Belastungen ausgelöst, so dass die Fläche diesbezüglich als gleichwertig betrachtet wird.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 004</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW macht deutlich, dass die zu erwartende Erweiterung der notwendigen Verkehrsinfrastruktur die Barrierewirkungen verstärken wird. Die Wanderbewegungen von Tieren, insbesondere von Amphibien und kleinen Säugetieren zwischen den angrenzenden Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Grünzügen werden erheblich erschwert und die hohe ökologische Bedeutung der Landschaft reduziert.</p> <p>Durch die Arrondierung des Ortsteiles Auweiler werden Grünkorridore erheblich reduziert, der Doktorshof im Norden weitgehend isoliert und der Grünkorridor im Süden zum Naturschutzgebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Beeinträchtigung der Wanderbewegung bestimmter Arten wurde im Rahmen der raumordnerischen Bewertung insofern Rechnung getragen. Dort wurde die Freirauminanspruchnahme nicht als konfliktfrei eingestuft. Demgegenüber stehen gleichwertige Flächenrücknahmen, die zu einer langfristigen Sicherung und deutlichen Aufwertung stadtnaher Freiräume führen werden.</p> <p>Der Vorschlag der Verschiebung der Erweiterungsfläche 2 in nordwestlicher Richtung widerspricht den Vorgaben des LEP NRW nach einer kompakten Siedlungsentwicklung und führt zu</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW konkretisiert seine Anregung. Es geht an dieser Stelle um eine geeignete Einbindung des neu entstehenden Ortes in die Umgebung. Vorgeschlagen wurde die Verschiebung entlang der Greesberger Straße, um die Grünanbindung zu verbessern und den Grünkorridor zwischen Esch und Auweiler nicht zu verschmälern.</p> <p>Die Bezirksregierung kann die Anregung des Landesbüros nicht nachvollziehen, denn die Freirauminanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraumes würde durch diese Verschiebung noch gravierender ausfallen. Es entstünde eine bandartige Entwicklung in Richtung Nordwesten.</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Pescher See halbiert.</p> <p>Deshalb regt das Landesbüro an, das Erweiterungsgebiet in nordwestliche Richtung entlang der Greesberger Straße zu verschieben, um die Grünanbindung des Doktorshofes zu verbessern ohne den Grünkorridor zwischen Esch und Auweiler zu verschmälern.</p> <p>Um den Grünkorridor zwischen Auweiler und dem Naturschutzgebiet Pescher See zu erhalten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Hochspannungsleitung, sollte die Erweiterungsfläche 3 um den Bereich zwischen Pescher Straße und Auweiler Weg reduziert werden.</p>	<p>einer unerwünschten Zersiedlung in diesem Bereich.</p> <p>Die Erweiterungsfläche 3 dient der o.g. bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Eine Beeinträchtigung durch die Hochspannungsleitung ist nicht zu erwarten, da ausreichende Abstände eingehalten werden.</p>	<p>Zudem fordert der LEP NRW eine Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen. Der notwendige Abstand zum Doktorshof wird auf jeden Fall eingehalten.</p> <p>Mit dieser Information der Bezirksregierung erklärt das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Einvernehmen.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 005</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken gegen die Halbierung des Grünkorridors zwischen Esch und Auweiler (gemäß der Planung der Stadt Köln soll der Grünkorridor zwischen Martinusstraße und Auweilerstraße auf unter 50 m reduziert werden).</p> <p>Die Grünkorridore haben als Grünzäsur zwischen den Ortsteilen einen hohen Stellenwert. Ein Zusammenwachsen der Ortsteile werde für die Tierwelt als auch die Erholungssuchenden und landschaftsästhetisch zu einer Barriere.</p> <p>Dieser Entwicklung kann nur mit der Verlegung des vorhandenen Sportplatzes und der damit möglichen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile wird gerade durch die Ausweisung eines Regionalen Grünzugs langfristig verhindert. Eine nicht baulich geprägte Sportplatznutzung widerspricht nicht den Anforderungen an einen regionalen Grünzug. Weitere Planungsabsichten der Stadt Köln über die vorhandene temporäre Flüchtlingsunterkunft hinaus sind nicht bekannt.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert die Befürchtung, dass die beiden Ortsteile langfristig zusammenwachsen und sich in Richtung des Regionalen Grünzuges ausdehnen werden. Die Flüchtlingsunterkunft und der Sportplatz im geplanten Regionalen Grünzug sind erste Ansätze zu dieser Entwicklung.</p> <p>Die Stadt Köln macht deutlich, dass der geplante Regionale Grünzug auf ihren Vorschlag hin dargestellt wird, gerade um zu verhindern, dass die beiden Ortsteile zusammenwachsen (auch im Sinne der Bewohner). Die Begehrlichkeiten, die durch einzelne Baukörper außerhalb der Bebauung entstehen, werden von der Stadt zurückgewiesen</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Entwicklung eines um 200 m erweiterten Grünzuges entgegengewirkt werden. Dadurch könne eine markante Grünzäsur mit einer relevanten Korridorwirkung zwischen den beiden Ortsteilen entstehen.</p>		<p>und die angesprochene Flüchtlingsunterkunft soll nur noch maximal 5 Jahre bestehen bleiben.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, im Bereich des Sportplatzes mit Pflanzungen dafür Sorge zu tragen, dass sich dort keine anderen Nutzungen, die sich gerne im Umfeld von Sportplätzen befinden, etablieren.</p> <p>Die Stadt Köln unterstützt die Anregung des Landesbüros. Der freiraumtypische Charakter sollte bestehen bleiben.</p> <p>Die Bezirksregierung schlägt vor, für die Ebene der Bauleitplanung eine Vorgabe zur Nutzung des Regionalen Grünzuges und zum der Schutz vor weiterer Bebauung zu formulieren. Zudem könnte sie im Rahmen des Anpassungsverfahrens einer FNP-Änderung nicht zustimmen, sollten sich damit Planungen in den Regionalen Grünzug hinein ergeben.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Hinweis: 006</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist darauf hin, dass nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln für den Südrand der Erweiterungsfläche 3 bei Extremhochwasser Überschwemmungen möglich sind. Es stellt sich die Frage, ob eine Planung in eine Hochwasser-Risiko-Situation hinein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Darstellung des Extremhochwassers (500 bis 1000 jährliches Ereignis) handelt es sich aufgrund der geringen Eintretungswahrscheinlichkeit eher um eine theoretische Überflutungsmöglichkeit. Die Darstellung hat keinen einschränkenden, sondern einen informativen Charakter und ist</p>	<p>Die Bezirksregierung informiert, dass zum Thema Hochwasserrisiko im Juni 2017 auf Bundesebene ein Gesetz ergangen ist, welches u.a. beschreibt wie in der Planung mit Hochwasserrisikogebieten außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten umzugehen ist. V.a. die Themen 'Schutz für Leben und Gesundheit' und 'Vermeidung jeglicher Sachschäden' sollen in der</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>europarechtlich zulässig sei.</p>	<p>entsprechend in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Dabei sind keine besonderen Maßnahmen zu veranlassen, vielmehr soll es der Information der Bauherren dienen.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln hat nach Auskunft des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW im Rahmen der Beteiligung zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie dafür plädiert, in solchen Gebieten möglichst auf eine Freihaltung dieser Flächen hinzuwirken.</p> <p>Die Bezirksregierung macht deutlich, dass Extremhochwasserbereiche durch die geänderte Gesetzeslage zukünftig im Regionalplan auf Grundlage der aktuellen Daten aus der Fachplanung dargestellt werden müssen. Bei dem vom Extremhochwasser betroffenen Bereich im Süden des Plangebietes handelt es sich um eine sehr kleine Fläche, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss nehmen kann. Die Bauleitplanung sollte dies bei der Umsetzung im Rahmen einer Abwägung berücksichtigen.</p> <p>Stadt Köln macht deutlich, dass dies Aufgabe der Stadtentwässerungsplanung ist. Sie hat sich bereits gründlich mit den Vorgaben aus dem Regionalplan, Sachlicher Teilplan Vorbeugender Hochwasserschutz auseinandergesetzt und spricht - je nach Betroffenheit - im Rahmen der Bauleitplanung Empfehlungen aus.</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 007</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, vertreten durch den BUND hält die Datengrundlage aus dem Jahr 2006 zur Beurteilung der Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Artenschutz für nicht aktuell und daher für unzureichend. Zudem würden unabhängig vom tatsächlichen Arteninventar weitere nicht wiederherstellbare Verluste von Lebensräumen für zahlreiche planungsrelevante Arten im Stadtgebiet entstehen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Datengrundlage wurden in erster Linie die Fachdaten des LANUV NRW herangezogen, die für die Ebene der Regionalplanung hinreichend aktuelle und umfassende Daten bescheinigen. Ergänzend hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung etwaiger verfahrenskritischer Vorkommen von planungsrelevanten Arten herangezogen, die inhaltlich von dem LANUV NRW bestätigt wurde.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren werden gezielte artenschutzrechtliche Erhebungen und Stellungnahmen erforderlich. Auch im Falle der Nichtdurchführung der Planänderung würde der nicht wiederherstellbare Verlust von Lebensräumen für zahlreiche planungsrelevante Arten im Stadtgebiet Köln innerhalb der beiden angedachten Tauschflächen bedingt.</p>	<p>Das Landesbüro informiert, dass es üblicherweise die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände NRW (u.a. auch des BUND) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sammelt und eine Gesamtstellungnahme abgibt. In diesem Fall hat der BUND sich mit seiner Stellungnahme direkt an die Bezirksregierung gewandt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW macht sich diese Stellungnahme zu Eigen.</p> <p>Das Landesbüro fragt an, ob die Stadt Köln inzwischen neuere Daten vorliegen hat.</p> <p>Stadt Köln verweist auf die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Sollten dabei planungsrelevante Arten festgestellt werden, muss die Stadt entsprechend darauf reagieren.</p> <p>Die Bezirksregierung ergänzt, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wird, in der Vorkommen u.U. planungsrelevanter oder auch verfahrenskritischer Arten ermittelt werden.</p> <p>Das Landesbüro macht deutlich, dass der Anspruch an die strategische Umweltprüfung durch die Bezirksregierung höher sein sollte und auch Rote Liste Arten betrachtet werden sollten.</p> <p>Das Landesbüro erteilt an dieser Stelle Einvernehmen.</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 008</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, vertreten durch den BUND, erhebt Bedenken gegen die Neudarstellung von ASB. Es entsteht ein irreversibler Flächenverbrauch, der auch durch einen Flächentausch nicht auszugleichen ist. Dies widerspricht dem LEP-Ziel zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in NRW auf 5 ha pro Tag bis 2020.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der zitierten LEP-Aussage handelt es sich um einen Grundsatz. Die Reduzierung des Flächenverbrauchs ist dennoch eine wichtige Kernaussage des LEP NRW 2017. Gerade in Ballungsgebieten ist eine sorgfältige Abwägung zwischen bedarfsgerechter und flächensparender Siedlungsentwicklung schwierig.</p> <p>Mit der Regionalplanänderung wird keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme hervorgerufen, da eine gleichwertige potenzielle Siedlungsfläche wieder dem Freiraum zugeführt und langfristig gesichert wird.</p>	<p>Die Bezirksregierung macht deutlich, dass sie auch in diesem Fall versucht, die Vorgaben des LEP NRW zum Flächensparen umzusetzen. Allerdings sollen auch bedarfsgerecht Siedlungsflächen entwickelt werden. Diese Bedarfe sind für die Stadt Köln erheblich und werden zukünftig nicht mehr ausschließlich auf dem Kölner Stadtgebiet zu decken sein, sondern sich immer weiter nach außen verlagern. Die Richtung dieser sogenannten Überschwappeffekte möchte die Regionalplanung mit noch zu entwickelnden Kriterien steuern (Region+: SPNV-Anschluss, Infrastrukturausstattung). Ziel ist eine nachhaltige Flächenentwicklung in der gesamten Region.</p> <p>Das Landesbüro hält seine Bedenken aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 009</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, vertreten durch den BUND, bemängelt eine fehlende Auseinandersetzung mit dem Thema Klima.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht ist das Schutzgut Luft / Klima behandelt worden.</p>	<p>Die Bezirksregierung informiert, dass im Rahmen der überschlägigen Überprüfung des Themas im Rahmen der Umweltprüfung keine Verschlechterung durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden konnte.</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 20000 Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Hinweis: 001		
Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Anregung: 001		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt eine Auflage zur bodenkundlichen Baubegleitung für das nachfolgende Bauleitplanverfahren als Bestandteil der Planung an. Aufgrund der Beseitigung von rund 17 ha natürlichem gewachsenem Boden (darunter ca. 14 ha schutzwürdigen Böden) sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Bodenkundliche Baubegleitung sollte im nachfolgenden Bauleitplanverfahren festgesetzt werden. Die Flächeninanspruchnahme wird durch einen gleichwertigen Flächentausch kompensiert.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt mit Schreiben vom 19.09.2017 Einvernehmen. Einvernehmen.
Beteiligter: 174000 Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 001		
Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises weist darauf hin, dass der Untersuchungsraum des im Umweltbericht erwähnten faunistischen Gutachtens des Kölner Büros für Faunistik (Stand: 09.06.2006) hinter dem des Umweltberichtes zurückbleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das erwähnte faunistische Gutachten wurde im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Köln erstellt und ist in die Umweltprüfung der Regionalplanänderung eingeflossen, obwohl an dieser Stelle keine faunistischen Erfassungen erforderlich sind. Es wird im Rahmen der Regionalplanänderung	Der Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde erklärt mit Schreiben vom 21.09.2017 Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>davon ausgegangen, dass die vorhandenen Informationen der Fachbehörden wie Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW bzw. Untere Naturschutzbehörde für eine Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausreichen. Es konnten vertiefende Einschätzungen von möglicherweise verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Sinne des Kapitels 2.7.2 Regionalplanung der VV-Artenschutz aus einer gutachterlichen Artenschutzprüfung (ASP), Stufe 1 gemäß Anlage 3 der VV-Artenschutz vorgenommen werden. Diese Einschätzungen wurden von Seiten der LANUV NRW inhaltlich unterstützt.</p> <p>Sollte sich im Laufe des Verfahrens Betroffenheiten von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten herausstellen, müssen weitere faunistische Gutachten herangezogen werden.</p>	
<p>Beteiligter: 174000 Rhein-Erft-Kreis Hinweis: 002</p>		
<p>Der Rhein-Erft-Kreis weist darauf hin, dass sich durch die geplanten ASB Köln-Auweiler und Köln-Esch der bisher schon große Druck der erholungssuchenden Bevölkerung auf Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Erft-Kreis erhöhen wird. Dies wird zu einer Verschlechterung des Zustandes der Schutzgebiete führen.</p> <p>Daher sollten unter Berücksichtigung der vorgenannten Erkenntnisse des Umweltberichtes auch die Auswirkungen auf den angrenzenden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an das weitere Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Der Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde erklärt mit Schreiben vom 21.09.2017 Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Natur- und Erholungsraum im Rhein-Erft-Kreis insbesondere auf Sichtbeziehungen und Fauna in der weiteren Bauleitplanung mit einbezogen und berücksichtigt werden.		
Beteiligter: 183000 Stadt Pulheim Hinweis: 001		
Die Stadt Pulheim weist darauf hin, dass die geplanten ASB an einen sensiblen Landschaftsraum angrenzt, der einerseits Naherholungsfläche für die Bevölkerung und andererseits Rückzugsgebiet für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellt. Die Belange der Naturschutzgebiete (u.a. Große Laache, Orrer Busch und Stockheimer Höfe) sollten ausreichend berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
Beteiligter: 256000 Erftverband Hinweis: 001		
Der Erftverband weist auf die Lage der Ortsteile Esch und Auweiler in den Wasserschutzzonen III A und B der Wassergewinnung Weiler und der sich daraus ergebenden Beschränkung für die Grundstücksnutzung hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung (vgl. auch Ausgleichsvorschlag zu 815000-002).	Einvernehmen.
Beteiligter: 283000 Industrie- und Handelskammer Köln Hinweis: 001		
Die Industrie- und Handelskammer Köln weist im Hinblick auf die mögliche Entwicklung des Grünzuges u.a. in Köln-Wahn auf den Bau der neuen Rheinbrücke bei Wesseling (Anmeldung im Bundesverkehrswegeplan) hin, der nicht beeinträchtigt werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung übernimmt nachrichtlich die Planungen der Verkehrsplanungsträger.	Die Bezirksregierung informiert, dass die geplante Rheinbrücke nach Fertigstellung, im Regionalplan nachrichtlich übernommen wird und u.U. andere Darstellungen wie z.B. Regionale Grünzüge zurückgenommen werden müssen. Einvernehmen.

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 403000 Zweckverband Naturpark Rheinland Anregung: 001</p>		
<p>Der Zweckverband Naturpark Rheinland hält eine Verringerung der Flächen zwischen Auweiler und dem Erholungsgebiet Stöckheimer Hof (Plangebiet 3) nicht für sinnvoll. Die sogenannte Wanderzone des Naturparks Rheinland hat trotz ihrer Siedlungsnähe ein ökologisches Potential. Sie umfasst Wanderwege, Lager- und Spielmöglichkeiten sowie Rad- und Reitwege und dient somit der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der ortsnahen ökologischen Erholungsfunktion, der Landschaftspflege und dem Arten- und Biotopschutz. Sie ist Ergänzungs- und Verbindungszone zur Kernzone, welche im Westen an das Plangebiet angrenzt. Durch die Regionalplanänderung würde dieser naturparkspezifische Erholungsraum verloren gehen.</p> <p>Der Zweckverband schlägt deshalb vor, die Tauschflächen im Bereich des Naturparks Rheinland zu wählen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des großen Flächenbedarfs aufgrund des Bevölkerungswachstums und fehlender Alternativen, lässt sich die Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle nicht vermeiden. In der Bauleitplanung können einige Beeinträchtigungen durch ausgleichende Maßnahmen, wie Ortsrandbegrünungen in ihrer Wirkung auf die Naturparkfunktion zumindest teilweise kompensiert werden.</p> <p>In Anbetracht der Flächenknappheit im Kölner Stadtgebiet kann das Kriterium der Lage im Naturpark Rheinland beim Flächentausch nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Bezirksregierung macht deutlich, dass der Bedarf an Siedlungsflächen mit den Reserven der Stadt Köln nicht gedeckt werden kann. Durch Neuausweisungen von Siedlungsflächen im Kölner Stadtgebiet oder auch im Umland entstehen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft und anderen Freiraumnutzungen. Als Tauschflächen für diese Neuausweisungen werden u.U. auch Eingriffe im Bereich des Naturparks notwendig werden.</p> <p>Der Eingriff bzw. die Beeinträchtigung der Naherholung als eine der wichtigsten Funktionen des Naturparks Rheinland sollte durch Ortsrandbegrünung möglichst gering gehalten werden. Dies ist Aufgabe der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausgestaltung der Planung.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 420000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Anregung: 001</p>		
<p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband regt einen gleichwertigen Flächentausch zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung an.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Tauschfläche in Köln-Kalk wird entgegen der ursprünglichen Planungsabsicht (Walddarstellung) als AFAB dargestellt.</p>	<p>Da der Anregung der Landwirtschaftskammer NRW gefolgt wird (vgl. 6000-001), wird Einvernehmen mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V. unterstellt.</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 420000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Hinweis: 002</p>		
<p>Der Rheinische Landwirtschaftsverband weist darauf hin, dass in der nachfolgenden Planungsebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend produktionsintegrierend vorzusehen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW erläutert den Begriff der „produktionsintegrierenden Landwirtschaft“. Durch eine veränderte Anbaugestaltung klassischer landwirtschaftlicher Kulturen soll ein ökologischer Mehrwert erzielt werden (z.B. durch breiteren Abstand der Pflanzungen wird Bodenbrütern mehr Möglichkeiten bei der Futtersuche geboten). Vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW werden solche produktionsintegrierenden Maßnahmen beschrieben. Unterstützt und begleitet werden die Maßnahmen durch die Landwirtschaftskammer NRW und den Rheinischen Landwirtschaftsverband mittels sogenannter Stiftungsmodelle.</p> <p>Die Stadt Köln ergänzt, dass dies als Ausgleichsmaßnahme festzusetzen ist, damit der Landwirt dies bei seiner Bewirtschaftung berücksichtigt, gleichzeitig aber auch für den möglichen Ernteausfall entschädigt wird.</p> <p>Die Bezirksregierung informiert, dass das neue Bundesnaturschutzgesetz genaue Vorgaben zur Regelung eines solchen Eingriffs auführt (beispielsweise ein Nutzungswechsel oder auch eine extensive ökologische Landwirtschaft).</p> <p>Einvernehmen.</p>

23. Regionalplanänderung
 – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 421000 RWE Power AG Hinweis: 001		
Die RWE Power AG weist darauf hin, dass die südlich des Planbereichs verlaufende Hochspannungsfreileitung außerhalb des erforderlichen Schutzstreifens liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 491000 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Hinweis: 001		
Die Telekom Netzproduktion GmbH weist darauf hin, dass Telekommunikationslinien von der Planung betroffen sind. Bestand und Betrieb müssen gewährleistet bleiben. Eine erneute Beteiligung vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen sollte erfolgen.	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 635000 NABU-Naturschutzstation Leverkusen - Köln Hinweis: 001		
Die Rücknahme der ASB-Darstellung in Köln-Porz wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch der Verbundkorridor für die Wechselkröte (FFH-Art) erhalten bleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der NABU ergänzt, dass die Einverständniserklärung zur Rücknahme der ASB-Darstellung in Köln-Porz ihrerseits nur unter der Bedingung erteilt wird, dass der Korridor auch weiterhin den Ansprüchen der Wechselkröte entspricht und z.B. eine Bepflanzung mit Gehölzen nicht erfolgt. Die Ergänzung richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Einvernehmen.

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 635000 NABU-Naturschutzstation Leverkusen - Köln Anregung: 002</p>		
<p>Die Naturschutzstation Leverkusen – Köln des NABU informiert, dass die Erweiterungsfläche 2 ein Jagdhabitat des Steinkauzes ist und somit planungsrelevant sei. Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen werden als zu unkonkret erachtet.</p> <p>Eine gründlichere Aufarbeitung insbesondere der Arten Feldlerche und Steinkauz und ein Mindestabstand von 70 m zum geschützten Landschaftsbestandteil „Am Doktorshof“ wird angeregt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanänderung ist eine überschlägige Vorabschätzung möglicher verfahrenskritischer Vorkommen von planungsrelevanten Arten (verschiedene Vogelarten des Offenlandes wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Feldsperling) entsprechend der VV-Artenschutz im Januar 2015 in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde im Auftrag der Stadt Köln erfolgt.</p> <p>Das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelart Steinkauz wird auf Grund des Abstandes zum möglichen Brutvorkommen von mindestens 100 m darin nicht als verfahrenskritisch bewertet.</p> <p>Das LANUV NRW unterstützt die vorgenommene Abschichtung des Artenspektrums mit Schreiben vom 11.03.2015.</p> <p>Die Durchführung der ASP Stufe II erfolgt im nachfolgenden Bauleitplanverfahren.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln macht deutlich, dass der Mindestabstand von 70 m zum Doktorshof durch die Planung gewährleistet ist.</p> <p>Beim Thema Artenschutz arbeitet die Bezirksregierung auf der Basis von nachrichtlichen Unterlagen, um eine mögliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Mit Abstimmung der Höheren Landschaftsbehörde wurden die Arten ausgewählt, die in NRW planungsrelevant sind und die durch dieses Verfahren beeinträchtigt werden könnten. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 ergab, dass diese Arten in ihrem Vorkommen nicht in der Form von der Planung beeinträchtigt werden, dass ihr Vorkommen verkleinert wird. Das Ergebnis hat das LANUV bestätigt. Mit dieser Vorgehensweise ist das Thema Artenschutz auf der Regionalplanebene abgehandelt. Auf der nachfolgenden Bauleitplanebene müssen die planungsrelevanten Arten u.U. erneut untersucht werden.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 815000 Stadtwerke Köln GmbH Bedenken: 001</p>		
<p>Die Stadtwerke Köln GmbH erhebt Bedenken gegen die Rücknahme der ASB-Darstellungen in Köln-Wahn bzw. Köln-Brück. Die RheinEnergie AG besitzt in diesem Bereich Flächen und die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Von einer Regionalplandarstellung lassen sich keine unmittelbaren Baurechte ableiten. Eine Änderung</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln -

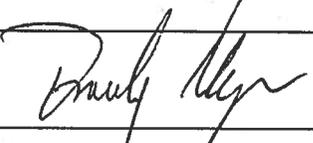
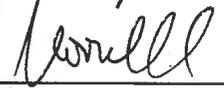
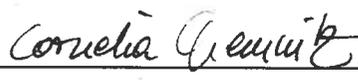
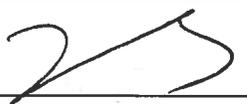
Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Rücknahme könnte für sie zu einem wirtschaftlichen Verlust führen.	löst daher keine Entschädigungsansprüche aus.	
Beteiligter: 815000 Stadtwerke Köln GmbH Hinweis: 002		
Die Stadtwerke Köln GmbH weist darauf hin, dass die Flächenneudarstellungen in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten liegen, die Kompensation der Flächen jedoch außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete erfolgt. Ein Ausgleich sollte innerhalb des Wasserschutzgebietes Weiler erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wasserschutzgebiete werden nach Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz NRW in Form von Schutzzonen ausgewiesen. Der Bereich der Regionalplanänderung liegt überwiegend in der Wasserschutzzone III B (vgl. Wasserschutzgebietsverordnung Weiler vom 21.10.1991). Wohngebäude und Erschließungsanlagen zählen nicht zu den verbotenen bzw. genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Anlagen in der Wasserschutzzone II B. Eine Kompensation innerhalb des Wasserschutzgebietes ist nicht erforderlich.	Einvernehmen.

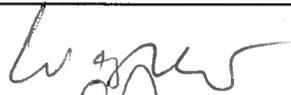
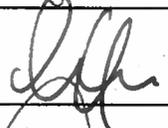
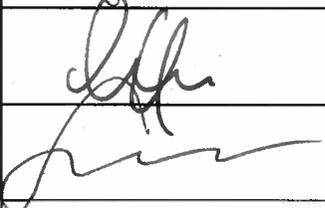
Anwesenheitsliste

Erörterungstermin
23. Änderung des Regionalplans Köln
Teilabschnitt Region Köln

– Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln –

25. September 2017

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
RFA Rhein-Sieg-Erft	Frank Mayer		frank.mayer@wald-und-holz.nrw.de
Land. Jäger NRW	KORWELL		ld bfa-koeln@Lwk.nrw.de
BRK	Chemnitz, Cornelia		
BRK	Feldmann, Sibille		
BRK	Schmelz, Sabine		
BRK	Janes, Dietmar		

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
STADT KÖLN	WAGNER, CAROLINE		Caroline.Wagner@stadt-koeln.de
IHK Köln	Schwokowski, Gaudia		bekannt
Stadt Köln, JWP	EFFERTZ, WOLFGANG		wolfgang.effertz@stadt-koeln.de
Landsbüro der Naturschutzverbände	Gerhard, Michael		info@LB-Naturschutz-NRW.de

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

23. Regionalplanänderung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
Stadt Köln –**

Aufzustellender Plan

Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

ANLAGE 2 zu TOP 7 (Drucksache RR 5/2018)

Beschlussvorlage Regionalrat

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Textliche Darstellung

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 23. Planänderung – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln – ist nicht erforderlich.

23. Regionalplanänderung – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 23. Planänderung (Ortsteile Köln-Esch und Köln-Auweiler)

Blatt L 4906/5106



Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende

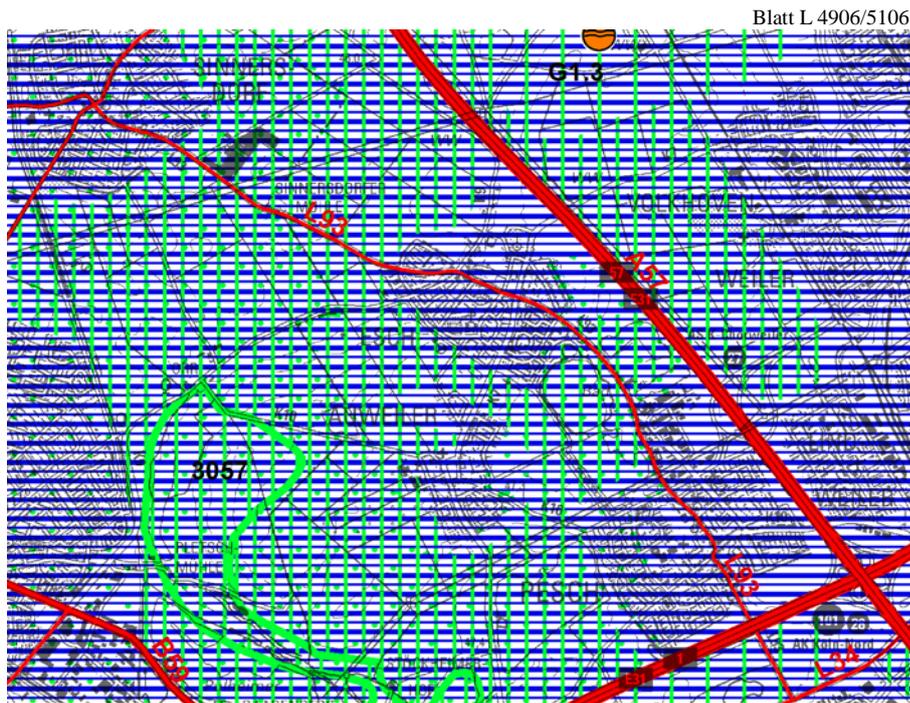
-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  Regionale Grünzüge

23. Regionalplanänderung – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Erläuterungskarte

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 23. Planänderung (Ortsteile Köln-Esch und Köln-Auweiler)



||| Erhalt, Schutz, Sicherung ||||| Entwicklung, Anreicherung

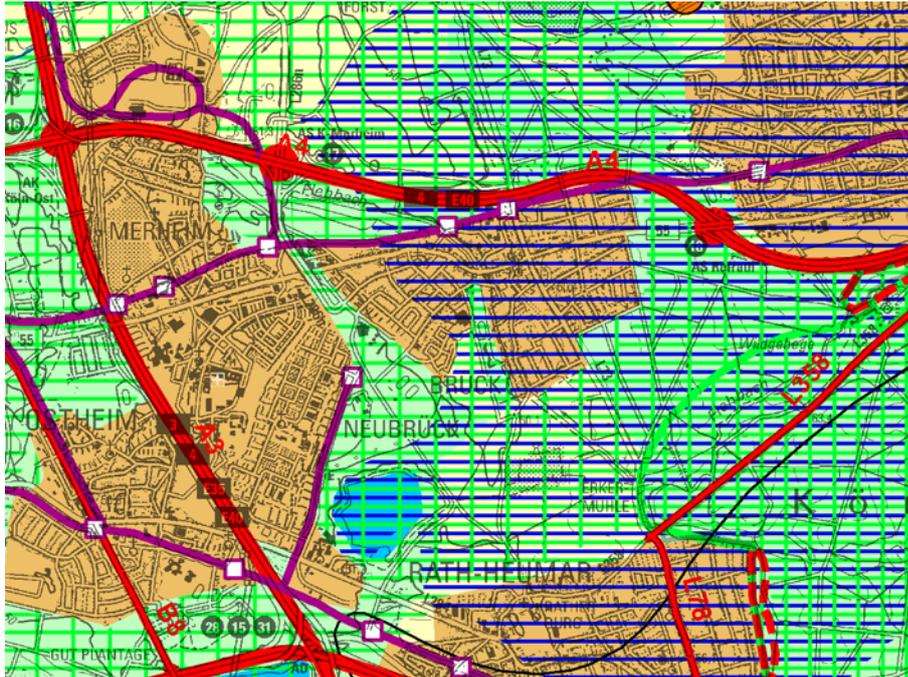
23. Regionalplanänderung – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 23. Planänderung (Ortsteil Köln-Kalk)

Blatt L 5108



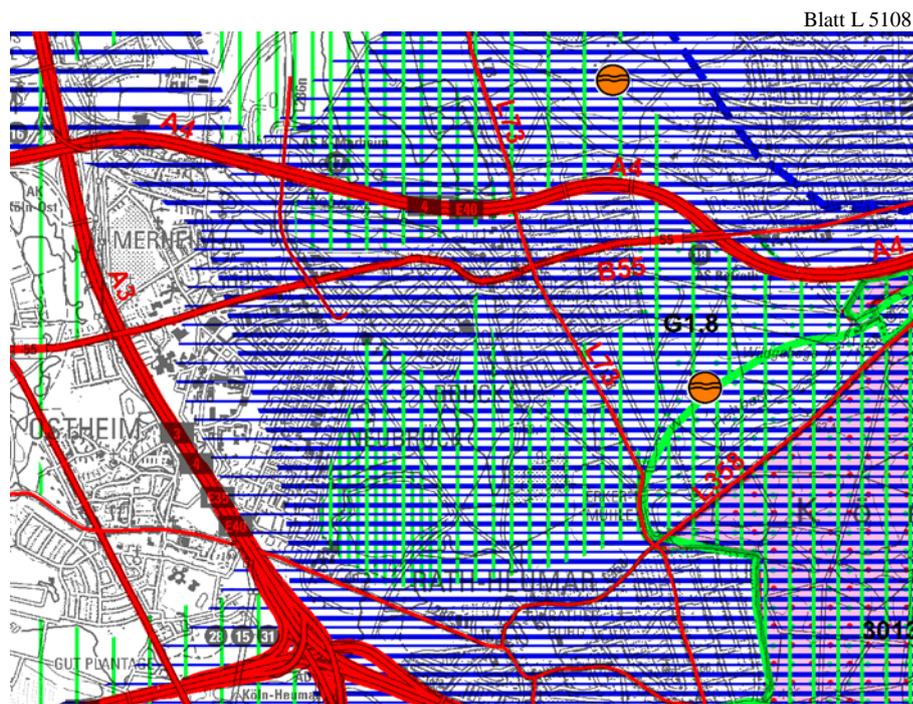
- | | |
|---|---|
|  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche |  Regionale Grünzüge |

23. Regionalplanänderung – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Erläuterungskarte

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 23. Planänderung (Ortsteil Köln-Kalk)



Erhalt, Schutz, Sicherung Entwicklung, Anreicherung

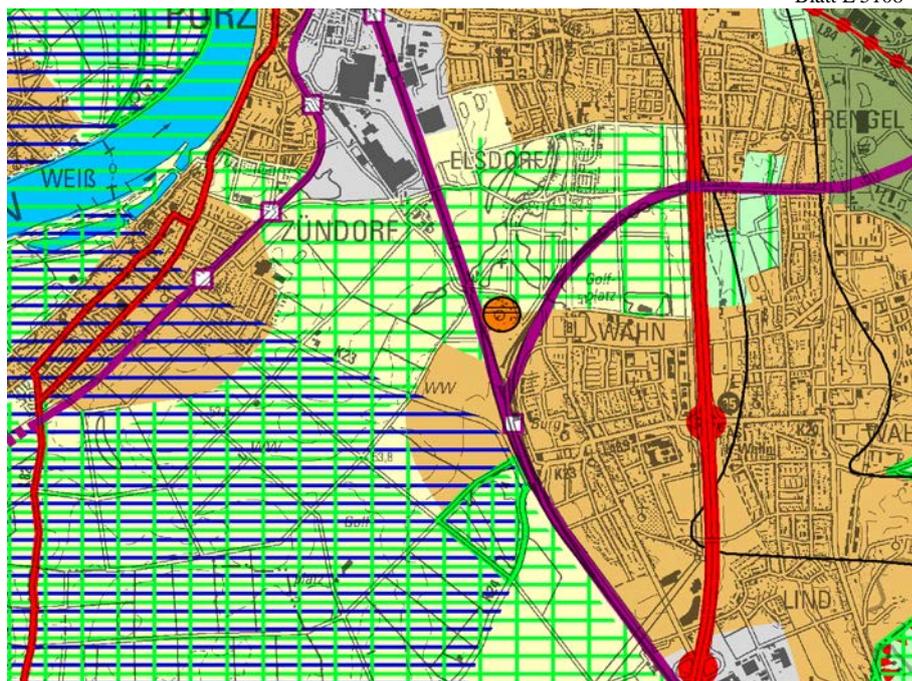
23. Regionalplanänderung – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 23. Planänderung (Ortsteil Köln-Porz)

Blatt L 5108



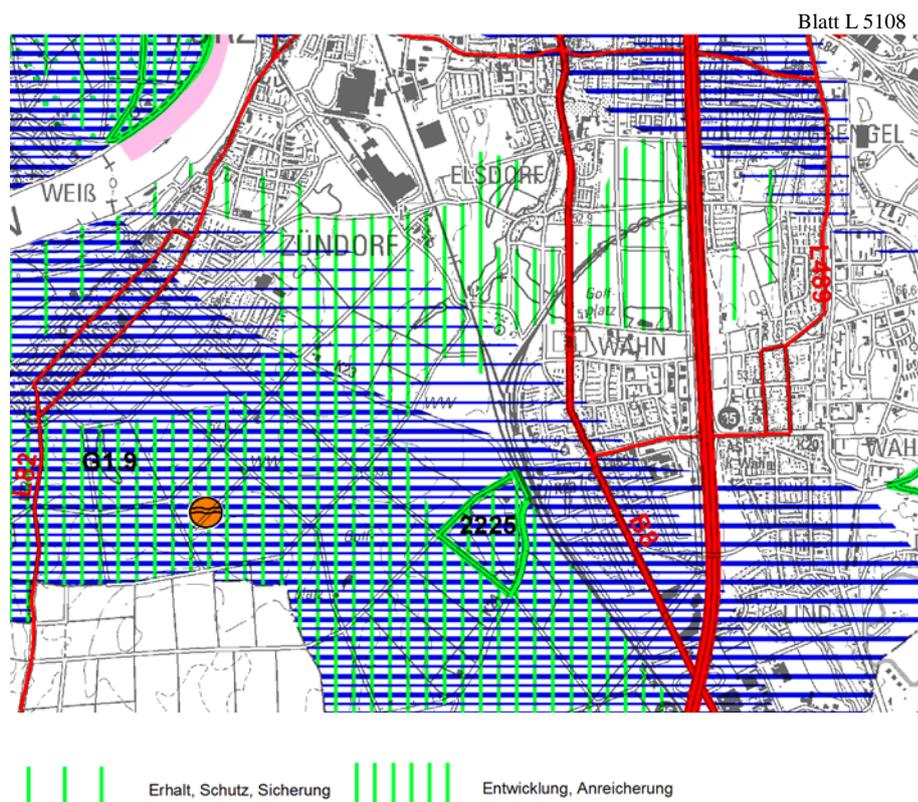
- | | | | |
|---|---------------------------------------|---|---|
|  | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) |  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |
|  | Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche |  | Regionale Grünzüge |

23. Regionalplanänderung – Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Erläuterungskarte

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 23. Planänderung (Ortsteil Köln-Porz)



**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

23. Regionalplanänderung

– Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler, Stadt Köln –

**Zusammenstellung der Rückläufe aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
mit Kommentierung durch die Regionalplanungsbehörde**

ANLAGE 3 zu TOP 7 (Drucksache RR 5/2017)

Beschlussvorlage Regionalrat

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
Thema 1 Verkehrsaufkommen	
Durch die Zusammenlegung der Standorte Auweiler und Bonn-Friesdorf der Landwirtschaftskammer NRW werden zusätzliche Verkehre hervorgerufen.	Die potentielle Verkehrszunahme ist Thema zahlreicher Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Stadt Köln hat im Erörterungstermin die Bedeutung eines leistungsfähigen ÖPNV herausgestellt und deutlich gemacht, dass ohne die notwendige Verkehrsinfrastruktur die Planung nicht umsetzbar ist.
Die Erweiterung wird erhebliche Zusatzverkehre auslösen (u.a. durch eine Zunahme der Pendler), für die planerisch keine Vorsorge getroffen wurde und zukünftig (lt. Verfahrensunterlage) auch weder von der Stadt Köln noch von der Bezirksregierung getroffen wird. (Beispiel: Eine notwendige Umgehungsstraße um Esch wird zwar viel diskutiert aber nicht in Angriff genommen.)	Die Notwendigkeit und Bereitschaft zur planerischen Vorsorge in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur wurde im Erörterungstermin von der Stadt Köln ausdrücklich bestätigt.
Die Bauflächen im Nordwesten sollten von der Planung ausgeschlossen werden, da sie bereits heute erheblich unter dem Fluglärm Richtung Köln und Düsseldorf (auch in der Nacht) leiden.	Die Bezirksregierung Köln informiert, dass die Bauflächen der 23. Regionalplanänderung nicht im Bereich der Fluglärmschutzzonen nach Fluglärmgesetz, Lärmschutzbereichsverordnung und erweiterter Lärmschutzzonen nach Landesentwicklungsplan NRW liegen.
Erhebliche verkehrliche Vorbelastungen und die damit verbundenen Luft- und Lärm-Emissionen durch die Orter Straße (K 9) und die Pohlhofstraße (K 10). Für die Erweiterungsfläche 3 wird mit einer hohen Belastung gerechnet, da sie an den stark frequentierten Straßen (wird regelmäßig als Rennstrecke genutzt) und Pescher Weg liegt. Es sollten geeignete Maßnahmen zur	Die Stadt Köln hat die Notwendigkeit zur Anpassung der Verkehrsinfrastruktur erkannt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsbelastung, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen etc. werden im Rahmen ihrer Bauleitplanung berücksichtigt.

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
<p>Reduzierung der Verkehrsbelastung und Verkehrssicherheit wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Fahrbahnverengungen vorgesehen werden.</p>	
<p>Kein Mitarbeiter der Bezirksregierung Köln hat sich die aktuelle Verkehrsbelastung vor Ort bisher angeschaut.</p>	<p>Die Bezirksregierung macht deutlich, dass vor der Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens verschiedene Ortsbesichtigungen stattgefunden haben. Diese ersetzen selbstverständlich nicht die verkehrstechnischen Untersuchungen des Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Köln.</p>
Thema 2 Technische Infrastruktur	
<p>Das unzureichend ausgebaute Abwassernetz (Kanal) ist bereits heute bei starken Regenfällen nicht ausreichend dimensioniert. Bei Durchführung der Planung würde ein intensiver Ausbau der Abwasser- und Regenwasser-Auffangsysteme nötig, u.a. auch durch die damit einhergehende großflächige Bodenversiegelung. Die Kosten für diese Instandsetzung bzw. den Ausbau sind im Gutachten nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Prüfung, ob und in welchem Umfang die Ertüchtigung der technischen Infrastruktur erforderlich ist, ist nicht Bestandteil der Regionalplanung. Sie erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens oder der Ausbauplanung.</p>
<p>Die gesamte technische Infrastruktur ist veraltet und müsste für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung und dem nachhaltigen Bedarf der Bewohner/innen instandgesetzt und ausgebaut werden.</p>	<p>Der angesprochene u.U. notwendige Ausbau der technischen Infrastruktur ist durch die Stadt Köln zu prüfen und erfolgt dann im Rahmen der Bauleitplanung.</p>
<p>Die Anbindung an den ÖPNV ist mangelhaft. Die geplante Änderung ist ausschließlich mit einer Anbindung der Ortsteile Esch</p>	<p>Nach Aussagen der Stadt Köln im Erörterungstermin wird ohne eine gut funktionierende ÖPNV-Anbindung eine bauliche Entwicklung der Flächen</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
<p>/ Auweiler an das Straßenbahnnetz und nach Pulheim möglich.</p> <p>Die Erreichbarkeit der S-Bahn und Straßenbahn ist nicht fußläufig möglich, sondern nur mittels einer Buslinie und Bahnanlagen sind beispielsweise mit Park & Ride-Einrichtungen schlecht ausgestattet. Kaum ein Bürger wird unter diesen Voraussetzungen zu einem Umstieg vom Auto auf den ÖPNV zu bewegen sein. Aus diesem Grund wird sich das Verkehrsaufkommen, welches bereits heute lt. Umweltgutachten ein Emissionsproblem darstellt, nicht reduzieren. Lösungen werden zwar diskutiert (z.B. Verlängerung von Straßenbahnlinien 3, 4 oder 5) aber nicht verwirklicht.</p>	<p>nicht möglich sein. Hier sind neben einer Stadtbahnverlängerung weitere Möglichkeiten, wie z.B. eine schnelle Busverbindung, Radwege, Mobilstationen zu prüfen. Dieser Prozess sollte gemeinsam mit der ortsansässigen Bevölkerung durchgeführt werden.</p> <p>Weitere Kommentierung der Bezirksregierung Köln zum Thema ÖPNV auch unter dem Thema 1 Verkehrsaufkommen.</p>
<p>Es fehlt ein überregionales Verkehrskonzept für den Kölner Norden, welches von einem guten Fahrradwegenetz, Ortsumgehungen zur Entlastung von Ortsteilen über die Verlegung von Autobahnanschlüssen bis hin zur Errichtung der Monheimer Rheinbrücke reicht. Vieles wurde angekündigt / diskutiert aber nicht umgesetzt.</p>	<p>Die Forderung nach einem überregionalen Radverkehrskonzept ist nachvollziehbar und sinnvoll, kann jedoch nicht im Rahmen einer Regionalplanänderung erfolgen. Hierzu bieten sich Arbeitsstrukturen innerhalb des Region Köln/Bonn e.V. oder im Rahmen der Stadt-Umland-Netzwerke an.</p> <p>Der planfestgestellte Ersatzbau der A 1 Brücke beinhaltet einen beidseitigen Radweg von 5,80 m Breite.</p> <p>Weitere Kommentierungen der Bezirksregierung Köln zum Thema Verkehr finden sich unter den Themen 1 und 2.</p>
<p>Das Gas-Versorgungsnetz ist bereits heute in den Randbereichen unzureichend. Eine zusätzliche Besiedlung würde eine Neuverlegung notwendig machen, was allerdings mit zusätzlichen Schäden und Belastungen der Umwelt verbunden ist.</p>	<p>Der gegebenenfalls erforderliche Ausbau der technischen Infrastruktur ist nicht Bestandteil der Regionalplanänderung, sondern erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Köln und der weiteren Umsetzung der Planung.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
<p>Leitungen zur Versorgung mit Fernwärme sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</p>	
<p>Der Planbereich 3 (Teil des Naturparks Rheinland) wird bisher ausschließlich durch Sackgassen erschlossen. Bei Plandurchführung müsste ein neues Straßennetz für den Bereich geschaffen werden. Die bessere Erschließung hätte erhebliche Schäden für die Umwelt und den Menschen (Lärm, Abgas- und Feinstaubbelastungen) durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zur Folge.</p> <p>Zudem liegt das Gebiet nahe an den Hochspannungsleitungen.</p>	<p>Im Rahmen einer Regionalplanänderung werden kein städtebauliches Konzept und ein damit verbundenes Erschließungskonzept entwickelt. Erst die verbindliche Bauleitplanung regelt Erschließung und Parzellierung im Detail.</p> <p>Zum erhöhten Verkehrsaufkommen verweist der Bezirksregierung Köln auf ihre Kommentierung des Themas 1.</p> <p>Die Hochspannungsleitung im Süden wurde in der Regionalplanänderung berücksichtigt. Nach Aussagen der Westnetz GmbH ist sie für eine Betriebsspannung von 110-220 kV ausgelegt und soll langfristig dem 110 kV-Netz zugeordnet werden. Der Planbereich liegt außerhalb des erforderlichen Schutzstreifens.</p>
<p>Die Erschließung der Fläche in Auweiler südwestlich der K 10 ist sehr schwierig.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln verweist auf ihre vorangegangene Kommentierung und die Erläuterungen zum Thema 1.</p>
<p>Die Hauptdurchfahrtsstraßen (K 7 und K 10 - Pohlhofstraße) in Auweiler sind bereits heute durch den PKW- und LKW-Verkehr überlastet (u.a. durch gefährlichen Gegenverkehr, Nutzung als Ausweichstrecke bei Staus auf der A 57). Sollte sich der Verkehr aufgrund von höheren Einwohnerzahlen verstärken, müsste über Entlastungsstrecken nachgedacht werden.</p>	<p>Durch verkehrlenkende Maßnahmen können Ausweich- und Umfahrungsverkehre verhindert werden. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung durch ein Verkehrskonzept prüfen.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln verweist außerdem auf ihre Kommentierungen zum Thema 1.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
<p>Das Radwegenetz ist unzureichend ausgebaut und würde bei steigendem Verkehr eine Gefahr für die Nutzer bedeuten.</p>	<p>Eine konkrete Verkehrserschließungskonzeption erfolgt nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln verweist außerdem auf ihre Kommentierungen zum Thema 2.</p>
<p>Der Verfahrensunterlage kann entnommen werden, dass weder die Stadt Köln noch die Bezirksregierung Köln bereit sind, in den Ausbau der unzureichenden Verkehrsinfrastruktur zu investieren, was allerdings Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist. Dazu auch die Ausführungen zur Planalternative Kreuzfeld. Dieses Vorhaben wurde langfristig auf Grund fehlender Investitionsbereitschaft der Stadt Köln zurückgestellt, obwohl es - anders als Esch / Auweiler - bereits eine gute ÖPNV-Anbindung besitzt.</p>	<p>Für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist die Stadt Köln zuständig, die die Regionalplanänderung angeregt hat. Sie hat bereits im Erörterungsgespräch auf die notwendige Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur hingewiesen.</p> <p>Aufgrund des großen Wohnflächenbedarfs in der Stadt Köln steht auch die Entwicklung der Fläche „Im Kreuzfeld“ erneut zur Diskussion.</p>
<p>In der Verfahrensunterlage wird die Infrastrukturausstattung der Erweiterungsflächen 2 und 3 in Auweiler lediglich als befriedigend bezeichnet.</p>	<p>Gemäß Infrastrukturerhebung der Bezirksregierung Köln ist die Ausstattung in den Ortsteilen Esch und Pesch gut, im Ortsteil Auweiler befriedigend. Ein Bevölkerungszuwachs kann jedoch dazu führen, dass vorhandene Infrastrukturen, wie z.B. Grundschulen langfristig gesichert werden. Insgesamt verfügt das Kölner Stadtgebiet nach den von uns erfassten Kriterien in weiten Teilen über eine sehr gute Infrastrukturausstattung, die zusätzlichen Wohnungsbau im gesamten Stadtgebiet rechtfertigt.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
Thema 3 Soziale Infrastruktur	
<p>Der große Naherholungswert für die Kölner Bevölkerung geht durch die Planung verloren. Das Naherholungsgebiet Esch / Auweiler wird geprägt von der Seenlandschaft, den Wanderwegen mit angrenzenden Wäldern und Biotopen, sowie die Lage im Naturschutzgebiet Rheinland. Bereits heute ist das Gebiet teilweise überfüllt und vermüllt. Aber gerade bei wachsender Bevölkerungsdichte sollten solche Naherholungsgebiete v.a. für ältere Menschen und Familien mit Kindern erhalten bzw. ausgebaut werden. Ein Verlust an Naherholungsmöglichkeiten zieht auch gesundheitliche Folgen nach sich. Die ortsansässige Bevölkerung ist v.a. wegen dieses Teils von Lebensqualität nach Esch/Auweiler gezogen. Sollte sich der Naherholungswert reduzieren, fällt auch der Marktwert ihrer Immobilien.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass wohnortnahe Erholungsgebiete wichtige Bestandteile urbaner Lebensqualität sind. Im Regionalplan werden sie in den Ballungsräumen in der Regel als Regionale Grünzüge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Im Bereich der 23. Regionalplanänderung werden Teile des vorhandenen Regionalen Grünzugs für dringend benötigten Wohnungsbau in Anspruch genommen. Im Gegenzug wird der Freiraum nördlich des Doktorshofes und zwischen Esch und Auweiler als neuer Regionaler Grünzug dargestellt, um langfristig ein Zusammenwachsen zu verhindern und Naherholung weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>Bei den Tauschflächen in Köln-Kalk und Köln-Porz werden ASB-Darstellungen zurück genommen, sodass Freiraum für die Naherholung der Stadtbevölkerung langfristig erhalten bleibt und teilweise als Regionaler Grünzug gesichert wird.</p> <p>Durch den enormen Wachstumsdruck in der Stadt Köln ist der Marktwert der Immobilien, der im Übrigen kein regionalplanerischer Belang ist, in den letzten Jahren beständig gestiegen.</p>
<p>Die lebenswerte locker bebaute Ortschaft Auweiler muss in ihrem derzeitigen Zustand mit dörflichem Charakter, Dorfanger, wertvoller Natur, Tradition und dem Reiz einer in sich geschlossenen Ortschaft trotz einer nahezu Verdopplung der</p>	<p>Zentrale Aufgabe räumlicher Planung ist die Abwägung unterschiedlicher Belange. In diesem Fall die Notwendigkeit zur Baulandbereitstellung auf der einen Seite und der Wunsch nach Identität auf der anderen Seite. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren soll durch ein entsprechendes städtebauliches Konzept unter Einbeziehung der Bevölkerung versucht</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
Fläche seine Identität erhalten können.	werden, beiden Anliegen weitgehend Rechnung zu tragen.
<p>Die Ausstattung mit Bildungsinfrastruktur stößt bereits heute an ihre Grenzen. Die Grundschule (auch die in Pesch) mit Ganztagsbetrieb kann kaum zusätzliche Kinder (Flüchtlingsheim, Neubürger) aufnehmen. Gleiches gilt für die Kindergärten.</p> <p>Die Anfahrt in die weiterführenden Schulen (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) in Weiler, Chorweiler und Pesch ist mangelhaft, da sie ausschließlich mit völlig überfüllten Linienbussen(v.a. zu Stoßzeiten) möglich ist. Einzige Abhilfe ist die Anbindung an das Straßenbahnnetz. Die Bereitschaft der Stadt Köln zu dieser Investition wird bezweifelt.</p>	Die Bezirksregierung macht deutlich, dass die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur im Rahmen der Entwicklung neuer Wohngebiete Aufgabe der Stadt Köln ist.
Das kulturelle Angebot entspricht dem gewachsener, ländlich geprägter Ortsteile. Die Bürger (auch die potentiellen Neubürger) sind deshalb gezwungen, ihren kulturellen und freizeitorientierten Aktivitäten in anderen Stadtteilen nachzugehen. Wegen der mangelhaften Anbindung geschieht dies vorrangig mit dem PKW.	Der Bezirksregierung ist bewusst, dass Bürgerinnen und Bürger einer Großstadt in der Regel kulturelle Angebote über ihren Stadtteil hinaus in Anspruch nehmen. Zu den Themen ÖPNV-Anbindung und Zunahme des Individualverkehrs verweist sie auf ihre Kommentierung zu den Themenkomplexen 1 und 2.
Weder in Esch noch in Auweiler besteht die Möglichkeit, Amtsgänge zu erledigen, da sich die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Chorweiler befinden.	Die Wege zu den Stellen der öffentlichen Verwaltung sind im Kölner Stadtgebiet gegenüber denen im ländlichen Raum deutlich kürzer und besser zu erreichen. Zudem können viele Dienste bereits im Rahmen des E-Governments online in Anspruch genommen werden (Beispiel: Beteiligung an Regionalplanänderungsverfahren).
Bereits heute ist die Infrastruktur des Gesundheitswesens (zu wenig Ärzte, Pflegeheime, Gesundheitsdienste, kein	Die Infrastrukturausstattung im Bereich des Gesundheitswesens ist gemäß Infrastrukturerhebung der Bezirksregierung Köln im Kölner Stadtgebiet

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
<p>nahegelegenes Krankenhaus) unzureichend. Dies gilt insbesondere für wenig mobile Personenkreise, da die rudimentäre Verkehrsanbindung keine Alternative zum PKW darstellt.</p>	<p>insgesamt sehr gut.</p> <p>Zu den Themen ÖPNV-Anbindung und Zunahme des Individualverkehrs verweist sie auf ihre Kommentierung zu den Themenkomplexen 1 und 2.</p>
<p>Die sportlichen Aktivitäten beruhen auf der Initiative der ortsansässigen Sportvereine. Allerdings sind der einzige Sportplatz sowie die einzige Turnhalle in einem sehr schlechten Zustand, da notwendige Investitionen bisher nicht erfolgt sind. Die Einrichtungen für sportliche Aktivitäten sind heute bereits ausgelastet, sodass zusätzliche Trainingszeiten für Neubürger nicht angeboten werden können.</p> <p>Entgegen dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Sinnersdorf von 1974 werden zudem die Wasserflächen im Bereich Esch / Auweiler / Pesch durch die Planung nicht für Erholungszwecke (vornehmlich Badezwecke) umgewandelt werden.</p>	<p>Die Instandhaltung von Sportplätzen und Turnhallen gehört nicht zu den Aufgaben der Regionalplanung. Hier sind die Sportvereine gemeinsam mit der Stadt Köln in der Verpflichtung. Auch in der nachfolgenden Bauleitplanung sind Fragen der Infrastrukturausstattung für sportliche Aktivitäten zu regeln.</p> <p>Mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Sinnersdorf hat sich die Stadt Köln verpflichtet, bei Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes den Charakter des Eingliederungsgebietes als Wohngemeinde zu berücksichtigen. Das wird durch die 23. Regionalplanänderung vollzogen. Die vorliegenden Flächenerweiterungen waren bereits Bestandteil der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Köln Nordwest.</p>
<p>Die Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfes beschränken sich auf ein Lebensmittelgeschäft und einen Bäcker (beide in Esch) und einen Supermarkt in Esch/Auweiler. Ein städtisch subventionierter mobiler Verkaufswagen soll in Auweiler die Grundversorgung sicherstellen. Da vergangene Neuansiedlungen keine Erweiterung des Angebots zur Folge hatten, wird dies auch für die geplante Änderung erwartet. Deshalb muss der Bedarf auch weiterhin mittels PKW in benachbarten Ortsteilen gedeckt werden. Der ÖPNV ist nicht</p>	<p>Die Einkaufsmöglichkeiten sind gemäß der Infrastrukturerhebung der Bezirksregierung Köln im Ortsteil Esch gut und im Ortsteil Auweiler befriedigend. Mit der Erweiterung der Wohnbauflächen und dem damit einhergehenden Bevölkerungswachstum erhöht sich die Chance, den bestehenden Einzelhandel am Ort langfristig zu erhalten und gegebenenfalls sogar auszubauen.</p> <p>Zu den Themen ÖPNV-Anbindung und Zunahme des Individualverkehrs</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
<p>darauf ausgerichtet. Die Folge wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit all seinen Nachteilen für die Bürger sein.</p>	<p>verweist sie auf ihre Kommentierung zu den Themenkomplexen 1 und 2.</p>
<p>Eine Polizeipräsenz wird für notwendig erachtet.</p>	<p>Die Beurteilung notwendiger Polizeipräsenz ist nicht Bestandteil eines Regionalplanänderungsverfahrens.</p>
Thema 4 Natur und Landschaft	
<p>Die Funktion des Regionalen Grünzuges (südlich von Auweiler) wird nach der Umsetzung der Planung nicht mehr vorhanden sein. Das Gebiet gehört zum Naturpark Rheinland und zum Stöckheimer Hof und wurde mit dem Ziel der Langfristigkeit geplant.</p> <p>Es findet keine sachgerechte übergeordnete Betrachtung der Raumordnungsziele, die eine rechtliche bindende Funktion haben, statt.</p>	<p>Der Umweltbericht zu der Regionalplanänderung kommt zu dem Ergebnis, dass mit den geplanten Siedlungserweiterungen in Esch und Auweiler erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind. In der gesamtäumlichen Betrachtung mit den Tauschflächen in Köln-Porz und Köln-Kalk sind die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung jedoch als günstiger zu bewerten als bei Nichtdurchführung der Planung. Die Einschränkungen des vorhandenen Grünzuges werden durch die Neuausweisung eines Regionalen Grünzuges zwischen den beiden Ortslagen mehr als kompensiert.</p>
<p>Die angesprochene Abrundung des Siedlungsraumes und Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur ist nicht nötig, da sich im Süden von Auweiler bereits eine kompakte und naturintegrierte Siedlungsgrenze mit intensiven Wechselbeziehungen zwischen Natur und Siedlungsfläche entwickelt hat. Mit der Erweiterung Richtung Pescher See werden gewachsene naturnahe Strukturen verloren gehen und die gewachsene Siedlungsgrenze wird durch eine „harte“ Siedlungsgrenze ersetzt. Die Folge ist eine Zerstörung der</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung können eine Eingrünung der neuen Ortsränder festgesetzt und somit „harte“ Ortsränder vermieden werden.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
<p>Naherholungslandschaft und des Naturparks an dieser Stelle.</p>	
<p>Die Stadt nimmt trotz ihrer Fürsorgepflicht den Verlust lebenswichtiger Freiräume für Natur und Mensch in Kauf (Baadenberger Senke, Stöckheimer Hof, Große Laache, Orrer Wald einschließlich der vorgelagerten Feldflure).</p>	<p>Neben der Sicherung der Freiraumfunktionen muss die Regionalplanung insbesondere eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet ermöglichen. Vor dem Hintergrund einer stark wachsenden Nachfrage nach Wohnraum in Köln bedeutet dies - trotz allen Bemühens um Innenentwicklung - im Einzelfall den Verlust von städtischen Freiräumen.</p>
<p>Bereits in den letzten Jahren sind in Auweiler besonders fruchtbare und schützenswerte Böden / Ackerflächen in Anspruch genommen worden. Diese Entwicklung sollte nicht fortgesetzt werden.</p>	<p>In der gesamträumlichen Betrachtung der Flächen der 23. Regionalplanänderung ergibt sich ein Verlust natürlich gewachsenen Bodens bei Durchführung der Planung zwischen 10,75 und 17,2 ha in Esch und Auweiler. Da bei den Tauschflächen in Köln-Kalk und Köln-Porz höherwertige Böden vorliegen, sind die erheblichen negativen Umweltauswirkungen bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung in etwa gleich.</p>
<p>Die Planung führt zu einer Belastung der Böden durch zunehmende Immissionen. Dies führt wiederum zu einem zusätzlichen Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln, um einen notwendigen Ertrag erwirtschaften zu können.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW war in dem Regionalplanänderungsverfahren beteiligt. Sie hat zur Kompensation möglicher Belastungen der Böden durch weitere Düngemittel keine Angaben gemacht. Sie erklärte sich mit regionalplanerischen Flächenausgleich einverstanden.</p>
<p>Es liegen keine Untersuchungen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, zur landschaftsgebundenen Erholung sowie zum Lärmschutz vor.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW haben als Verfahrensbeteiligte Einvernehmen mit der 23. Regionalplanänderung erteilt.</p> <p>Aus den Lärmkarten der Stadt Köln geht hervor, dass die Lärmemissionen im Bereich Esch und Auweiler überwiegend von den vorhandenen Straßen</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
	und Autobahnen ausgehen. Untersuchungen zum Thema Lärmschutz sind gegebenenfalls in Form von Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung zu erstellen.
<p>Dass „Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffe liegt ... noch kein konkretes Konzept vor.“ (S. 86) wird deutlich herausgestellt und kritisiert. Die Umweltwirkungen werden in den Untersuchungen als erheblich eingestuft und umfassend dargestellt.</p>	<p>Die zitierte Passage im Umweltbericht führt aus, dass noch kein konkretes Konzept vorliegt, aber grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Eingriffe ausgeglichen werden können. Weiterhin heißt es, dass Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich die weitere Umsetzung der Planung, also die Bauleitplanung betreffen.</p>
<p>Der Rückgang der biologischen Vielfalt wird in Kauf genommen. Z.B. geschützte Bäume in denen Eulen und andere seltene Vögel und Fledermäuse nisten befinden sich im Planbereich.</p> <p>Der Bestand an Greifvögeln (Bussard, Turmfalke, Habicht, Waldkauz, Schleiereule etc.) wird gefährdet und deren Lebensraum eingeschränkt.</p>	<p>Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich Beeinträchtigungen des `Schutzguts ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ ergeben werden. Er geht aber davon aus, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltender Maßnahmen das Vorhaben umgesetzt werden kann, ohne dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten eintreten. Im Ergebnis wird angenommen, dass sich bei Nichtdurchführung der Planung mindestens in gleicher Dimension negative Umweltauswirkungen ergeben könnten wie bei der Durchführung der Planung.</p>
<p>Die Planung wird erhebliche Beeinträchtigungen der Flora, Fauna und Umwelt im Naturpark Rheinland (Planungsbereich 3 liegt zu 2/3 im Naturpark) nach sich ziehen (vgl. Umweltgutachten) und kann nicht nachvollzogen werden. Im Jahre 1978 hat sich die Stadt Köln verpflichtet, das Erholungsgebiet Stockheimer Höfe zu entwickeln.</p>	<p>Die Erweiterungsfläche 3 liegt innerhalb des Gebietes des Zweckverbands Naturpark Rheinland, der in diesem Bereich eine Wanderzone vorsieht. Die Wanderzone weist auf Grund der Siedlungsnähe bereits Belastungen und Beeinträchtigungen auf. Sie dient der ortsnahen Erholung und bildet eine Ergänzungs- und Verbindungszone zur Kernzone des Naturparks. Durch landschaftsplanerische Festsetzungen in der Bauleitplanung kann die Funktion als Wanderzone weitgehend erhalten bleiben.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
	<p>Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der Planung zusätzlich zu den Tauschflächen weitere Freiraumbereiche mit einer höheren Zielqualität belegt werden, sodass insgesamt die Durchführung der Planung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen als günstiger zu bewerten ist als bei Nichtdurchführung der Planung.</p>
<p>Die Umwandlung schützenswerter Naherholungs- und Naturschutzgebiete in Siedlungsraum widerspricht der Fürsorgepflicht der Stadt, lebenswichtige Freiräume für Natur und Mensch zu erhalten. Das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit wurde in den Untersuchungen nicht ausreichend gewürdigt.</p>	<p>Das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit wurde im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Zur Fürsorgepflicht und Daseinsvorsorge einer Kommune gehört es auch, ausreichend Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Der Erweiterungsbereich 1 befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III A. Im Umweltbericht ist dieser Aspekt und mögliche Auswirkungen durch die Bebauung auf die Trinkwasserqualität nicht berücksichtigt worden.</p>	<p>Die Erweiterungsfläche 1 befindet sich im Bereich der Wasserschutzzone III A, der übrige Bereich innerhalb der Wasserschutzzone III B. Die Wasserschutzzonen-Verordnung des Wasserwerkes Weiler vom 16.12.1991 regelt für beide Zonen, was bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen ist. Dies ist im Einzelnen im weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten. Wohngebäude und Erschließungsanlagen zählen nicht zu den verbotenen bzw. genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung.</p>
<p>Die im Gutachten genannten extremen Folgen der Planung für die Umwelt sollten berücksichtigt werden.</p>	<p>Nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Köln ist eine kleine Teilfläche der Erweiterungsfläche 3 vom Extremhochwasser betroffen. Nach bundesgesetzlichen Vorgaben sind diese Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dabei geht es vor allem um die Information potenzieller Bauherren. Die Stadt Köln hat im</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
	Erörterungstermin zugesagt, Empfehlungen im Rahmen der Bauleitplanung auszusprechen.
Die Luftqualität ist lt. Verfahrensunterlage im Ortsteil Esch und im Freiraum nördlich davon bereits erheblich vorbelastet (BAB A 1 und zahlreiche Chemie- und Kohlekraftwerke in der Umgebung).	Aussagen zur Beeinträchtigung der Luftqualität, die potenziell von den hinzukommenden Verkehren verursacht werden kann, sind erst auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich, da sie mit der weiteren Umsetzung der Erschließungen zusammenhängen. Die rechtlichen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz müssen dabei beachtet werden.
Die geplante Baumaßnahme befindet sich mitten im RegioGrün-Freiraumkorridor des Kölner Nordens.	Die Bezirksregierung macht deutlich, dass es sich bei der 23. Regionalplanänderung um eine Arrondierung vorhandener Siedlungsbereiche handelt. Zudem wird durch die Neudarstellung eines Regionalen Grünzugs die Durchgängigkeit der Grünverbindung langfristig sichergestellt.
Die Seenlandschaft Esch und Pesch (incl. Badeseen) werden zukünftig noch mehr mit Müll u.ä. belastet.	Mit wachsender Bevölkerung werden auch die Erholungslandschaften und Badeseen zunehmend beansprucht. Den damit verbundenen negativen Auswirkungen ist von der Stadt Köln (Grünflächenamt, Ordnungsamt) durch pflegerische oder ordnungsrechtliche Maßnahmen entgegen zu wirken.
Thema 5 Bedarf	
Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz des dringenden Bedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen, die geplanten Baumaßnahmen in Köln-Kalk und Köln-Porz verworfen werden.	Der zukünftige Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarf wird im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans ermittelt und verortet. Die Stadt Köln erarbeitet zurzeit ein Konzept für zukünftige Flächenentwicklungen.

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
	Dabei werden Potenzialflächen im gesamten Stadtgebiet untersucht.
Thema 6 Ausgleichsflächen	
<p>Die Gleichwertigkeit der Ausgleichsflächen in Köln-Kalk und Köln-Porz wird angezweifelt.</p> <p>Die Fläche 3 in Köln-Auweiler liegt im Landschaftsschutzgebiet Stöckheimer Hof und ist Teil des Naturparks Rheinland (incl. einer Wanderzone). Diese Fläche wurde jahrzehntelang als Teil eines Erholungsgebietes mit Steuergeldern ausgebaut.</p> <p>Die Fläche in Köln-Porz ist eine unbedeutende Fläche direkt neben der ICE-Trasse. Im Bundesverkehrswegeplan gibt es zudem eine Planung für eine Neubaustrecke, die diese Fläche unmittelbar betreffen würde.</p> <p>Die Fläche in Köln-Kalk liegt direkt neben der nördlichen Einflugschneise des Flughafens Köln-Bonn.</p> <p>Beide Flächen bieten also keine gleichwertige Eignung als Naherholungsraum.</p>	<p>Die Gleichwertigkeit der Ausgleichsflächen wurde im ca. 60 Seiten umfassenden Umweltbericht unter den unterschiedlichen Umweltaspekten nachvollziehbar dargelegt.</p>
<p>Der Ausgleich durch die angeführte Frischlufschneise zwischen Auweiler und Esch ist nicht gegeben, da dort längerfristig eine Flüchtlingsunterkunft errichtet wird. Zudem verlaufen dort zwei Gaspipelines.</p>	<p>Nach Aussagen der Stadt Köln handelt es sich bei der Flüchtlingsunterkunft um eine vorübergehende Einrichtung, die nach max. 5 Jahren wieder zurückgebaut werden soll.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
	Unterirdische Leitungen haben keinen Einfluss auf Frischluftkorridore, da sie kein bauliches Hindernis darstellen.
Thema 7 Alternativen	
<p>Im Stadtteil Kreuzfeld (auch bekannt als Blumenberg 2 und Regionalplan ASB) mit 47 ha Wohnbaufläche existiert eine gute Verkehrsinfrastruktur (ÖPNV-Anschluss und vierspuriger Zubringer). Trotzdem hat die Stadt Köln dieses Vorhaben (Juni 2008) mit dem Argument, dass umfassende technische und soziale Infrastruktureinrichtungen erstellt werden müssten, langfristig zurückgestellt. Auf Grund der aktuellen Haushaltslage kann die Stadt diese Investition nicht leisten.</p>	<p>Die Entwicklung der Wohnbaufläche im Stadtteil Kreuzfeld ist inzwischen wieder in der Diskussion, da der errechnete Bedarf an Wohnbauflächen die vorhandenen Flächenreserven auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des aktuellen Regionalplanes erheblich überschreitet. Zusätzliche Allgemeine Siedlungsbereiche auch über die 23. Regionalplanänderung hinaus müssen bei der Regionalplangesamtüberarbeitung dargestellt werden. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass längst nicht alle errechneten Flächenbedarfe im Kölner Stadtgebiet realisiert werden können, sodass ein Teil dieser Bedarfe im Umland umgesetzt werden müssen.</p>
<p>Der Stadtteil Kreuzfeld soll (lt. Kölner Stadtanzeiger 13.12.2015) nun doch entwickelt werden. Damit würden im Kölner Nordwesten schon ohne die Umsetzung der Planung in Esch/Auweiler große Ackerflächen geopfert und die Natur in hohem Maße belastet.</p>	<p>Die Bezirksregierung verweist auf ihre vorherige Kommentierung.</p>
<p>Die Ortsteile Köln-Kalk und Köln-Porz bieten sich als Alternative zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs an. Die vorhandene Infrastrukturausstattung z.B. mit Schulen aller Bildungsstufen und ein gut funktionierender ÖPNV sind vorhanden und wesentlich</p>	<p>Die Bezirksregierung verweist auf ihre vorherige Kommentierung. Die Stadt Köln erarbeitet ein Konzept für zukünftige Flächenentwicklungen.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
<p>besser.</p> <p>Zudem ginge bei Inanspruchnahme der Flächen wesentlich weniger unter Naturschutz stehende Fläche verloren. Anschließend stünde immer noch ausreichend Naherholungsfläche (Königsforst usw.) zur Verfügung.</p> <p>Trotz dem Vorgenannten beziffert das Umweltgutachten die Auswirkungen der beiden Planungen in Köln-Porz / Köln-Kalk und in Esch / Auweiler als gleich. Dies ist nicht korrekt.</p>	<p>Die Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Umweltbericht dargelegt (vgl. auch Kommentierung der Bezirksregierung zu dem Thema 4 Natur und Landschaft).</p>
<p>Als Alternative wird eine maßvolle Erweiterung in Esch / Auweiler um nur wenige Hektar angeregt.</p>	<p>Aufgrund des mehrfach beschriebenen sehr großen Bedarfs an Wohnbauflächen, kann der Anregung nicht gefolgt werden. Bei der bauleitplanerischen Umsetzung sollte ein städtebauliches Konzept unter Einbeziehung der Bevölkerung erarbeitet werden, das verträgliche Arrondierungen mit maßvoller Dichte unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Verflechtungen beinhaltet.</p>
Thema 8 Landesplanerische und bauleitplanerische Vorgaben	
<p>Die landesplanerische Forderung, Wohnsiedlungsbereiche vorrangig an den schienengebundenen Verkehr zu koppeln, wird nicht erfüllt. Die diesbezügliche Situation ist lt. Infrastrukturhebung der Bezirksregierung Köln (Stand: 2014) in Köln-Esch gut und in Köln-Auweiler befriedigend.</p>	<p>Die im Landesentwicklungsplan NRW 1995 formulierten Anforderungen zur Flächenvorsorge sind im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW in einem Grundsatz enthalten, der die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an vorhandenen SPNV-Haltepunkten empfiehlt. Vor dem Hintergrund der großen Flächenbedarfe und der geringen Flächenpotenziale in der Stadt Köln müssen auch weitere Flächen entwickelt werden. Auf die Notwendigkeit eines leistungsfähigen ÖPNV hat die Stadt Köln</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
	hingewiesen und zugesagt, geeignete Maßnahmen vor Umsetzung der Planung einzuleiten.
<p>Der Landesentwicklungsplan NRW fordert, Wohnstandorte mit nicht ausgelasteten Infrastrukturkapazitäten vorrangig zur Deckung des Bedarfs in Anspruch zu nehmen. In den bestehenden Ortsteilen soll lt. Beschlussvorlage die bestehende technische und soziale Infrastruktur besser genutzt werden. In den Planunterlagen wird allerdings nicht oder nur oberflächlich auf die tatsächlich vorhandene Infrastruktur eingegangen. Ein Gutachten zur Infrastruktur wurde nicht erstellt (oder nicht öffentlich gemacht).</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln informiert, dass sie im Vorfeld der Regionalplanüberarbeitung eine Infrastrukturerhebung für den gesamten Regierungsbezirk Köln durchgeführt hat. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass der Ortsteil Esch gut und der Ortsteil Auweiler befriedigend versorgt sind. Ob weitere Infrastrukturausbaumaßnahmen erforderlich sind, muss im nachfolgenden Bauleitplanverfahren von der Stadt Köln geprüft werden.</p>
<p>Die Planung verstößt gegen den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Sinnersdorf von 1974. Durch massive Neuausweisung von Siedlungsflächen wird der Charakter des Eingliederungsgebietes nicht mehr gewährleistet.</p>	<p>Der Gebietsänderungsvertrag von 1974 regelte die Eingliederung der Gemeinde Sinnersdorf in die Stadt Köln und die Berücksichtigung des damaligen Flächennutzungsplanes bei der Neuaufstellung. Der darin geforderte Erhalt des Wohncharakters wird durch die 23. Regionalplanänderung gestärkt. Die Erweiterungsflächen waren bereits Bestandteil der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für Köln Nordwest, die durch den politischen Willen der Gesamtstadt getragen ist. Die Flächen waren zunächst von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. Durch die 23. Regionalplanänderung werden nun die Genehmigungsvoraussetzungen für die Flächennutzungsplanung geschaffen.</p>
<p>Die öffentlichen Bekanntmachungen des Projektes sind nicht ausreichend.</p>	<p>Die öffentlichen Bekanntmachungen entsprechen gesetzlichen Vorgaben. Sie erfolgen ortsüblich bei der regional betroffenen Kommune und der Bezirksregierung Köln. Zudem informiert das Internetangebot der</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
	Bezirksregierung über die Planung.
<p>Es wäre Aufgabe der Bezirksregierung gewesen, über die 1975 künstlich gezogene Stadtgrenze hinaus ein tragfähiges, überregionales Konzept zur Versorgung der Bevölkerung zu schaffen.</p>	<p>Die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge ist gemäß der Infrastrukturerhebung der Bezirksregierung Köln in den Ortsteilen Köln-Esch und -Auweiler gut bzw. befriedigend.</p>
<p>Es bleibt unberücksichtigt, dass sich Esch/Auweiler näher am Oberzentrum Pulheim mit einer guten Infrastrukturversorgung befindet als an anderen Zentren im Stadtgebiet.</p>	<p>Die Orientierung der Bevölkerung zu vorhandenen Infrastrukturangeboten (Einkaufsmöglichkeiten) kann durch die Regionalplanänderung nicht gesteuert werden. Im Sinne eines nachhaltigen Mobilitätsverhaltens ist die Verteilung auf nähergelegene Mittelzentren zu begrüßen.</p>
<p>Die Planung ist mit dem Ziel der Nachhaltigkeit der übergeordneten Raumordnung nicht vereinbar.</p>	<p>Die Bezirksregierung Köln informiert zu den Zielen der Raumordnung: Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW ist Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung des Raumes, das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen dienen sollen. Gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW legt die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche fest. Weiterhin gilt der Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW, der das Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt durch kompakte Siedlungsentwicklung und Stärkung der Zentren definiert.</p> <p>Die 23. Regionalplanänderung erfüllt damit diese Anforderungen in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit.</p>

23. Regionalplanänderung
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Esch und Auweiler,
 Stadt Köln -

Themen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Kommentierung Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde
Thema 9 Unterstützung der Planung	
Es besteht Interesse an dem Baugebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Änderung des Regionalplanes zur Deckung des Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum mittels Arrondierung der Siedlungsbereiche Esch/Auweiler wird ausdrücklich begrüßt. Es besteht die Bereitschaft – nach einer möglichen Umsetzung der 23. Regionalplanänderung – an der Entwicklung städtebaulicher Lösungen mitzuwirken.	Die Bereitschaft zur Mitwirkung wird begrüßt und kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.
<p>Die Erweiterung von Esch und Auweiler bietet die Chance für ein besseres Auweiler. Allerdings sollte dies mittels einer behutsamen Planung erfolgen und nicht dem schlechten Beispiel von Widdersdorf folgen.</p> <p>Voraussetzungen für Esch/Auweiler sollten eine großzügigere Grundstücksgestaltung, es sollte so geplant werden, dass der Eindruck einer gewachsenen Struktur entsteht, um Sterilität zu vermeiden und die Infrastruktur (insbes. die Erschließung des Gebietes durch ÖPNV, Straßen, Kanalisation und Fahrradwegen sowie die Ausstattung mit z.B. Schulen) sollte auf die größere Anzahl von Einwohnern vorbereitet sein.</p>	Die Stellungnahme wird von der Bezirksregierung Köln geteilt. Grundlage der Bauleitplanung sollte die Erarbeitung eines städtebaulichen Konzepts unter Einbeziehung der Öffentlichkeit sein, um eine breite Akzeptanz der Planung zu erzielen.